Oecon.
2150
n

Oecon 2150 n

Oecon. 2150 n

Inaugural-Dissertation

zum

Behufe der Erlangung

der

juridischen Doktors-Würde

an der

k.k. Leopold-Franzens-Universität

zu

Innsbruck

von

Joseph von Zallinger.

19 A

3/
Oecon. 2150 n

Versuch einer Abhandlung

über

die in Tirol übliche Art

des

Weinhandels auf den Jakobipreis

zum Behufe

der

Erlangung der juridischen Doktors-Würde

an der

k. k. Leopold-Franzens-Universität

zu

INNSBRUCK

von

Joseph von Ballinger.

Gedruckt in der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

T, 67/446

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem hochverehrten Oheime

dem hochwohlgebornen Herrn Herrn

Franz Freiherrn von Buol

zu Müllingen und Bernburg, Seiner k. k. apostol. Majestät wirklichen Kämmerer und Gubernialrathe, Direktor der philosophischen Studien, Präses der philosophischen Fakultät an der k. k. Universität zu Innsbruck etc.

zum Zeichen seiner innigsten Dankbarheit und Hochachtung

gewidmet

vom Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

In Tirol, besonders im Etschkreise, pflegt man häufig den Weinhandel auf eine ganz eigenthümliche Art zu treiben, welche unter dem Nahmen des Weinhandels auf den Jakobipreis bekannt ist. Die Form, in welcher dieses Rechtsgeschäft geschlossen wird, ist nach den dabei intervenirenden Personen verschieden, und es begründet nach den verschiedenen Formen auch wesentlich verschiedene Rechtswirkungen. Um diese zu entwickeln, ist es daher nicht nur nothwendig, jene genau zu kennen, sondern auch wohl zu unterscheiden; allein, obgleich es dieser Formen mancherlei gibt, so werden hier doch nur zwei behandelt, weil diese am häufigsten vorkommen, und daher auch die wichtigsten sind. Die eine Form dieses Rechtsgeschäftes findet zwischen den Weinhändlern und ihren nordtirolischen Abnehmern, gewöhnlich den Wirthen, Statt; der Vertrag zwischen diesen wird folgenden Inhaltes abgeschlossen: Der nordtirolische Abnehmer übernimmt eine bestimmte Quantität Weines, welche der Weinhändler ihm gleich übergibt, oder zur Disposition stellt; die Bestimmung des Weinprei-

ses für die Yhre *) aber wird einem um Jakobi künftigen Jahres zu treffenden wechelseitigem Uebereinkommen vorbehalten, d. h. der Uebergeber soll zwar sein Aequivalent für den Wein in barem Gelde erhalten, allein über die Quantität des Geldes, oder über den eigentlichen Preis (Kaufswerth) wollen sich beide Theile erst um Jakobi verständigen.

Der Weinhändler überlässt auf diese Weise Weine verschiedener Gattung seinen Kunden in Nordtirol, woraus sich ergibt, dass der Preis auch verschieden ausfallen muss. Auf den Grund dieser erst um Jakobi festzusetzenden Weinpreise pflegt auch der Produzent sein rohes Produkt (Praschlet **) dem Weinhändler zu überlassen, welcher Vertrag die zweite Art dieses Rechtsgeschäftes bildet. Der Weinhändler kommt mit dem Produzenten dahin überein, dass letzterer sein rohes Produkt ganz oder einen bestimmten Theil desselben an den erstern überlässt, wofür dieser einen bestimmten verhältnissmässigen Theil desjenigen Weinpreises, den er selbst von den nordtirolischen Abnehmern nach gepflogener Abrechnung erhalten wird, dem Produzenten zu vergüten verspricht; dieser erhält aber sogleich einen baren Vorschuss, welchen er sich bei der nach Jakobi Statt habenden Abrechnung einrech-

---

*) Yhre (in alten Urkunden Urene) stammt vom italienischen *orna* ab, und ist das alte Tiroler Weinmass, welches sich zum Wiener Eimer wie 55 : 40 verhält.

**) Das Wort Praschlet ist aus dem italienischen *brascato* abgeleitet, welches nur in der gemeinen Volkssprache üblich ist. Es bedeutet zerstossne Trauben. In einigen Gegenden Deutschlands hat man dafür den Provinzialismus Maisch.

nen lassen muss. Dieser verhältnissmässige Theil besteht meistens — und dies kann als Regel gelten — in zwei Dritteln des erhaltenen Weinpreises; bekäme daher der Weinhändler von seinem Abnehmer z. B. 9 fl. für die Yhre Weines, so würde er dem Produzenten 6 fl. für die Yhre seines rohen Erzeugnisses vergüten. Gleichwie nun die Qualität des Weines verschieden ist, so werden auch verschiedene Preise für die Yhre festgesetzt, und in demselben Verhältnisse die Preise für das rohe Produkt bestimmt. Der Weinhändler verbindet sich nämlich bei der Uebernahme des rohen Produktes dem Produzenten, im Verhältniss der gelieferten schon bekannten Qualität die Bezahlung nach Massgabe des niedersten, mittlern, oder höchsten Jahobipreises zu leisten.

Nach geschehener Uebergabe der Waare übt jeder Uebernehmer das Eigenthum darüber aus, obgleich er noch nicht weiss, welchen Preis er dafür wird bezahlen müssen, und um Jakobi begibt sich der Weinhändler nach Nordtirol, um mit seinen Kunden zu kontrahiren. Bei der alsdann Statt habenden Festsetzung der Preise wird nicht nur auf alle jene Umstände Rücksicht genommen, welche überhaupt nach den Grundsätzen der Nationalökonomie den Kaufswerth bestimmen, als: auf die Menge und Güte des im vorigen Jahre erzeugten Weines, auf die Konkurrenz auswärtiger, besonders italienischer Erzeugnisse, auf die Quantität des noch vorhandenen Vorrathes, auf die ungleiche Haltbarkeit desselben u. s. w., sondern auch vorzüglich auf die Wahrscheinlichkeit, ob das Erträgniss des laufenden Jahres mehr oder minder reichlich, von grösserer oder geringerer Güte seyn werde.

Um nun über alle diese Verhältnisse sich zu verständigen, und beiläufig zu beurtheilen, bei welchem Preise beide Theile bestehen können, findet bei herannahendem Jakobitermine ein Einverständniss zwischen den nordtirolischen Abnehmern, und dann zwischen diesen und den sogenannten Weinherren Statt, welche sich persönlich auf den Weinritt begeben, d. h. ihre Kunden besuchen, um mit ihnen abzurechnen. So sehr nun das Interesse verschieden ist, weil der eine Theil den grösstmöglichsten, der andere aber den geringsten Preis zu Stande bringen will, und obwohl man meinen möchte, dass die sich durchkreuzenden Interessen sich selten vereinigen werden, so finden sie doch der oft heftigen Debatten ungeachtet, grösstentheils ihren Vereinigungspunkt, und ein Rechtsstreit hierüber ist ein seltner Fall. Der Grund, dass doch meistens ein gütliches Einverständniss zu Stande kommt, liegt in dem Interesse beider Theile, die Kundschaft wechselseitig nicht zu verlieren, welches doch die nothwendige Folge eines Rechtsstreites wäre; denn der Vertrag wird auf Treue und Glaubeu geschlossen, und ein Rechtsstreit entzweit immer mehr oder minder die Gemüther. Nicht ohne Grund scheut man sich mit demjenigen ein zweites Rechtsgeschäft anzuknüpfen, mit dem man sich das vorige mal nicht verständigen konnte. Ein besonderes Interesse hat aber noch der Weinhändler, denn er kam mit dem Produzenten überein, dass er diesen mit einem verhältnissmässigen Theile des erhaltenen Jakobipreises befriedigen werde; wenn daher die Foderung, die er an den Abnehmer stellt, geringer ist, so ist auch seine Schuld an den Produzenten kleiner; und der

Weinhändler, welcher am vortheilhaftesten mit den Abnehmern, und dann in Folge dessen mit den Produzenten abrechnet, hat auch bei der darauf folgenden Weinlese die grösste Auswahl beim Einkaufe des neuen Erzeugnisses.

Ist das wechselseitige Uebereinkommen über die Grösse des Preises zu Stande gekommen, so erfolgt gewöhnlich gleich die Uebergabe des Geldes an den Weinherrn, dem es dann obliegt, seinen Gläubiger, den Produzenten, zu befriedigen, welcher über den schon erhaltenen nahmhaften Vorschuss eine nachträgliche Zahlung zu seiner völligen und endlichen Befriedigung erwartet, aber von demjenigen, was er nach dem muthmasslichen künftigen Preise als Vorschuss erhalten hat, nichts zurückgibt. Diese von dem Weinhändler freilich nach dem mindesten Masse an den Produzenten geleistete a Conto-Zahlung ist also das Minimum, welches der Produzent für sein geliefertes rohes Erzeugniss erhält, und das Minimum, welches der Weinhändler von seinem Abnehmer hereinzubringen suchen muss, wenn er keinen Schaden leiden soll.

Der Jakobipreis ist daher derjenige Weinpreis, welcher meistens im Verlaufe des Monates Juli durch das freie Einverständniss der südtirolischen Weinhändler und der nordtirolischen Abnehmer für das theils schon abgeführte, theils erst noch abzuführende Weinerzeugniss des letzten Jahres nach seinen verschiedenen Qualitäten, in mehreren Abstufungen bedungen und festgesetzt wird; und da sich die Bestimmung des Preises meistens nach dem gemeinen Kaufswerthe der Waare zur Zeit des Rechtsgeschäf-

tes richtet, so kann man ihn auch jenen Preis nennen, um welchen der Wein um Jakobi im Verkehre steht, nur darf man aber dabei nicht übersehen, dass er doch immer von der Bestimmung der Partheien abhängt. Man nennt den Jakobiweinpreis auch vielfältig Jakobitaxe, doch unrichtig, da eine Taxe immer von der öffentlichen Behörde in der Absicht festgesetzt wird, dass dieselbe nicht überschritten werden dürfe. Die politische Behörde nimmt auf die Bestimmung des Jakobiweinpreises keinen Einfluss. Es gibt auch keinen Preis, welcher wie eine Taxe allgemein geltend wäre, sondern nur sogenannte Durchschnittspreise von jeder Gattung, da die Bestimmung der Preise ganz von dem freien Willen der einzelnen Kontrahenten abhängt. Diese Benennung Jakobitaxe schreibt sich von der ehemals bestandenen Weinkammertaxe her, welcher unten noch erwähnt wird.

Es ist ebenso interessant als praktisch wichtig, die Frage zu beantworten, zu welcher Art des Vertrages nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche jene Einverständnisse gehören, welche unter der bekannten Benennung des Jakobipreises zwischen den nordtirolischen Abnehmern und dem Weinhändler einer Seits, anderer Seits aber zwischen diesem und dem Produzenten jährlich geschlossen werden, und welche Rechte und Pflichten für beide Theile daraus hervorgehen; ferners zu entwickeln, wie im Falle eines Rechtsstreites der Jakobipreis bewiesen werden könne. Zum Behufe der grössern Deutlichkeit ist es nothwendig, beide Rechtsverhältnisse abgesondert zu behandeln.

I.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen dem südtirolischen Weinhändler und dem nordtirolischen Abnehmer.

§. 1.

Das Einverständniss zwischen beiden ist ein Vertrag.

Man hat es öfters in Zweifel gezogen, ob dieses Einverständniss wirklich ein Vertrag sey, da der Gegenstand der Leistung als wesentliches Erforderniss zu dessen Gültigkeit, durch dasselbe nicht völlig bestimmt werde. Allein das allgem. bürgerl. Gesetzbuch fordert zur Gültigkeit eines Vertrages überhaupt die völlige Bestimmung des Gegenstandes nicht. Wenn sich jemand erklärt, jemanden sein Recht zu übertragen, und dieser das Versprechen annimmt, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Theile ein Vertrag zu Stande *). Im vorliegenden Falle verspricht der Weinhändler dem Gegentheile das Eigenthumsrecht auf den Wein zu überlassen; dieser nimmt das Versprechen an, und verspricht von seiner Seite dem Weinhändler das Aequivalent in barem Gelde zu leisten; welches Versprechen auch dieser wieder annimmt; in Beziehung auf die Quantität des Geldes aber kommen beide Theile überein, künftig noch einen Vertrag zu schliessen. Der Gegenstand dieses ihres Einverständnisses ist daher der Wein und

*) §. 861 des allgem. bürgerl. Gesetzb.

ein künftiger Vertrag. Jener ist nach Quantität und Qualität bestimmt, folglich gewiss auch ein tauglicher Gegenstand eines gültigen Vertrages. Dass aber auch der künftige Vertrag, wodurch der Weinpreis festgesetzt werden soll, ein tauglicher Gegenstand eines gültigen Vertrages seyn könne, ist im allgem. bürgerl. Gesetzbuche ausdrücklich entschieden, welches auch sogenannte *pacta de ineundo contractu* kennt *). Ob fraglicher Vertrag ein solches *pactum de ineundo* sey oder mehr, wird weiter unten erörtert. Hier genügt es, gezeigt zu haben, dass der Gegenstand eines gültigen Vertrages ein zweiter Vertrag seyn könne. Vorausgesetzt nun, dass beide Theile die persönliche Fähigkeit zu kontrahiren haben und ihren Willen frei, ernstlich, und auf eine bestimmte und verständliche Weise erklären; so kommt dnrch den übereinstimmenden Willen beider, ein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener Vertrag zu Stande.

§. 2.

Dieser Vertrag ist kein Darlehen.

Entferntere Aehnlichkeiten scheint dieser Vertrag mit dem Darlehen zu haben, welche darin bestehen, dass eine verbrauchbare Sache, mit dem Rechte willkührlich darüber zu verfügen, übergeben wird. Aber ebenso wesentlich als die verbrauchbare Sache, und die Uebertragung des Eigenthums darüber, gehört zur Existenz des Darlehens die Bedingung, dass nach einer gewissen Zeit ebensoviel von derselbeu Gattung

---

*) §. 936 allgem. bürgerl. Gesetzb.

und Güte zurückgegeben werden soll *). Diese wesentliche Bedingung ist aber in unserem Vertrage nicht nur nicht enthalten, sondern sogar dem Inhalte desselben geradezu entgegen, denn der Uebergeber des Weines bedingt sich nicht die Zurückgabe in derselben Menge und von derselben Güte, aus, sondern er will durch eine ganz andere Sache, durch bares Geld, befriedigt seyn, und der Uebernehmer verspricht demzufolge nicht, die Zurückgabe derselben Quantität Weines, sondern bare Bezahlung. Wenn aber eine Sache anderer Gattung zurückgestellt wird, als derjenigen, welche gegeben wurde, so verliert das Rechtsgeschäft die Natur des Darlehens, weil das Gesetz ausdrücklich die Zurückgabe von derselben Gattung fordert; ferner weiss weder der Weinherr noch der Abnehmer, wie gross das Aequivalent für die überlassenen Weine ausfallen wird; beim Darlehen wird es aber schon durch dessen Abschliessung bestimmt, wie viel zurückgegeben werden muss.

§. 3.

Er ist keine Bevollmächtigung.

Man hielt diesen Vertrag für eine Bevollmächtigung, weil man glaubte, die Uebernehmer des Weines, welche grösstentheils Wirthe sind, besorgen den Kleinverschleiss desselben im Namen der Weinherren, und diese treten den Weinritt an, bloss um die gelösten Gelder einzukassiren. Allein diese Voraussetzung ist durchaus unrichtig. Wenn auf den Jakobipreis gehandelt wird, ist es die Absicht beider Theile,

*) §. 983 allgem. bürgerl. Gesetzb.

Eigenthum zu übergeben und zu übernehmen, der Uebernehmer besorgt den Absatz für sich, und behält den dadurch gezogenen Vortheil auch für sich, der ihm daraus erwächst, dass er den Wein theurer verkauft, als er dafür zu zahlen mit dem Weinhändler um Jakobi übereinkommt. Schon aus dem allein, dass um Jakobi der Preis bestimmt wird, ergibt sich das Unrichtige dieser Ansicht; denn wäre eine Bevollmächtigung vorhanden, — so müsste der Uebernehmer allen Vortheil dem Weinherrn überlassen; folglich hätte die Bestimmung des Preises keinen Sinn, und da er gerade nur diesen bezahlt, behält er das mehr gelöste, d. i. den Vortheil aus dem Geschäfte für sich, was doch der Natur einer Vollmacht zuwiderläuft. Ebenso unrichtig ist die daraus gezogene Folgerung, dass ein Theil die Bevollmächtigung widerrufen, und der andere sie aufkünden könne, dass durch den Tod oder den Ausbruch des Konkurses von Seite des einen oder andern Theiles die Vollmacht aufgehoben werde, und dass im letztern Falle der Weinherr den übergebenen Wein aus der Masse seines Abnehmers vindiziren dürfe, weil dieser nicht das Eigenthum, sondern nur die Innehabung erlangte.

§. 4.

Er ist kein Kauf auf Borg.

Am meisten Aehnlichkeit hat dieser Vertrag mit dem Kauf auf Borg, denn wenn die Sache dem Käufer von dem Verkäufer, ohne das Kaufgeld zu erhalten übergeben wird, so ist ein Kauf auf Borg geschlossen*), und dieses scheint bei der Veräusserung des

*) §. 1063 allgem. bürgerl. Gesetzb.

Weines um den Jakobipreis geradezu einzutreffen, weil der Weinhändler den Wein dem Mitkontrahenten übergibt, ohne die Bezahlung von ihm zu erhalten.

Dieser Schluss wäre allerdings richtig, wenn der Uebergeber des Weines Verkäufer, und der Uebernehmer Käufer desselben wäre; man nennt wohl im gemeinen Leben dieses Rechtsgeschäft einen Kauf, und die zwei Kontrahenten Käufer und Verkäufer; allein es mangelt dem Vertrage ein zur Existenz eines Kaufes nothwendiges Erforderniss, woraus sich ergibt, dass er auch kein Kauf auf Borg, d. i. keine species sey, weil er nicht zum genus gehört.

Durch den Kaufvertrag wird eine bestimmte Summe Geldes einem andern überlassen *); der Kaufpreis muss im baren Gelde bestehen, und darf weder unbestimmt noch gesetzwidrig seyn **); dieses sind die gesetzlichen Erfordernisse zur Existenz eines Kaufes. Bei unserem Vertrage wird zwar eine Sache gegen eine Summe baren Geldes überlassen, denn die Partheien kommen ausdrücklich oder stillschweigend überein, dass der Uebergeber sein Aequivalent in barem Gelde erhalten soll; der Preis ist ferners nicht gesetzwidrig — insofern keine Verletzung über die Hälfte eintritt, wegen welcher jeder entgeldliche Vertrag bestritten werden darf — weil für den Wein keine Taxe von einer öffentlichen Behörde festgesetzt wird; aber der Kaufpreis ist noch nicht bestimmt.

Der Kaufpreis kann auf zweierlei Art bestimmt seyn, subjectiv oder objectiv. Subjectiv ist der Kaufpreis bestimmt, wenn die Partheien bei Abschliessung

---

*) §. 1053 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 1054 allgem. bürgerl. Gesetzb.

des Kaufes das Kaufgeld zugleich festsetzen, und dasselbe numerisch aussprechen; und daher schon wissen, welche Summe für den Kaufgegenstand zu entrichten kommt. Im vorliegenden Vertrage aber sprechen die Partheien die Summe des Kaufgeldes nicht numerisch aus, und wissen noch nicht, welche Summe zu entrichten kommt, weil sie noch nicht wissen können, über welches Quantum sie sich um Jakobi verständigen werden. Allein das Gesetz fordert zur Vollkommenheit des Kaufes diese subjective Bestimmtheit nicht; es genügt nach demselben, dass der Kaufpreis auch nur objectiv bestimmt werde. Dieser ist objectiv bestimmt, wenn die Kontrahenten das Quantum des Kaufgeldes zwar nicht numerisch aussprechen und kennen, dasselbe aber auf eine andere Weise und unabhängig von den Partheien so festgesetzt ist, dass es nicht mehr von der Willkühr des einen oder des andern Theiles abhängt, selbes zu verändern. Das Gesetz stellt drei Fälle auf, in welchen der Kaufpreis nicht subjectiv, sondern nur objectiv bestimmt ist.

Erster Fall, wenn die Festsetzung des Preises einer dritten Person überlassen wird *). Bevor diese dritte Person den Preis nicht ausspricht, ist der Kauf nicht als abgeschlossen anzusehen, weil jener noch nicht objectiv existirt, und die Gewissheit noch nicht vorhanden ist, dass er in seine Objectivität treten werde, und die Partheien können im Falle, als kein Zeitraum zur Festsetzung des Preises bedungen wurde, beliebig zurücktreten; war aber ein Zeitraum dazu bedungen, so können die Partheien dieses Ueber-

*) §. 1056 allgem. bürgerl. Gesetzb.

einkommens zufolge vor Ablauf desselben freilich nicht einseitig davon abgehen, indessen wurde auch während des bedungenen Zeitraumes nichts festgesetzt, so ist das Geschäft für keinen Theil verbindlich. Wird aber vor Ablauf des bedungenen Zeitraumes, oder im gegentheiligen Falle vor dem Rücktritt eines Theiles von der dritten Person der Preis wirklich festgesetzt, so ist er auch von der Willkühr der Kontrahenten ganz unabhängig, denn im Augenblicke dieser Festsetzung beginnt die Existenz des Kaufes, und eine einseitige willkührliche Veränderung des Preises würde nur das wohl erworbene Recht des Gegentheils schmälern.

Zweiter Fall, wenn der Werth, welcher bei einer frühern Veräusserung bedungen wurde, als Kaufpreis festgesetzt wird *). Hier existirt schon der Ziffer des Kaufwerthes, wenn ihn auch die Partheien nicht kennen, sie brauchen ihn nur aufzusuchen, und sich davon in Kenntniss zu setzen, um den Kauf zu erfüllen, aber auf dessen Grösse haben sie eben so wenig Einfluss, als im vorigen Falle.

Dritter Fall, wenn der ordentliche Marktpreis zum Grunde gelegt wird **). In diesem Falle existirt zwar der Marktpreis noch nicht, aber es ist gewiss, dass er zu Stande kommen, und in seine Objectivität treten werde; desshalb gibt es hier eben so wenig einen einseitigen Rücktritt, als derselbe im ersten Falle, bevor der Dritte seine Funktion als Arbitrator ausgeübt hat, einen geben muss, weil es dort ungewiss, da aber gewiss ist, dass sich der Preis bestim-

*) §. 1058 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) a. a. O.

men werde. Ist einmal der ordentliche Marktpreis einer Sache dem Kaufe zum Grunde gelegt, so hängt die Grösse des Kaufgeldes nicht mehr von den Partheien ab, und der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und in welcher der Vertrag erfüllt werden muss, kann gefordert werden, sollte auch der Gegentheil damit unzufrieden seyn. Aus der Analyse dieser drei Fälle ergibt sich als Resultat, dass die objektive Bestimmtheit des Kaufpreises zwei Merkmale in sich begreift: Gewissheit der Existenz und Unabhängigkeit von der Willkühr der Kontrahenten.

Das Gesetz adoptirte diessfalls die Grundsätze des Römischen Rechtes, welches zur Vollkommenheit des Kaufes auch ein *pretium certum* forderte, aber für ein *pretium certum* nur jenen Preis ansah, dem Gewissheit der Existenz und Unabhängigkeit von der Willkühr des einen oder andern Theiles zukam. Wenn der Erbe mit jemand andern übereinkam, die ererbte Sache sollte um jenen Preis verkauft seyn, um welchen sie der Erblasser gekauft hat; dieser aber sie nicht durch Kauf, sondern durch Schenkung erworben hatte, so war kein Kauf abgeschlossen, weil kein bestimmter Preis, der wirklich existirte, demselben zum Grunde lag *). Willigten beide Theile auch in den Kauf ein, und in jenen Preis, welchen der eine Theil festsetzen wird, existirte wieder kein Kauf, weil nach Abschliessung des Vertrages die Willkühr eines Theiles auf den Preis noch Einfluss hatte **), sollte auch eine billige Schätzung des Kaufgegenstandes von ei-

---

*) *fr. 37 D. XVIII. 1. de contr. empt.*

**) *fr. 7 pro. D. XVIII. 1. de contr. empt.*

nem Theile gegen den andern bedungen worden seyn *).

Keines dieser zwei Merkmale, welche ein objectiv bestimmter Kaufpreis enthalten muss, liegt in den Bestimmungen unseres Vertrages. Es ist nicht gewiss, ob eine Vereinigung beider Theile um Jakobi zu Stande kommt, und ob der Preis wirklich numerisch von beiden wird festgesetzt werden. Wollte man nun dieses Rechtsgeschäft nach den Grundsätzen des Kaufes beurtheilen, so müsste man nach der Analogie des §. 1056 jedem Theile den Rücktritt gestatten, wenigstens für den Fall, als nach Ablauf des bedungenen Zeitraumes — des Jakobitermines — zwischen Beiden kein Einverständniss getroffen wurde, eine Behauptung, deren Unrichtigkeit schon aus dem allein hervor geht, dass das Eigenthum des Weines durch die Uebergabe auf eine unwiderrufliche Art übertragen, und erworben wird. Das zweite nothwendige Merkmal — dass der Preis nicht der Willkühr des einen oder andern Theiles überlassen seyn darf — ist offenbar den Bestimmungen unseres Vertrages sogar zuwider, denn nach dem ausdrücklich erklärten Willen der Kontrahenten wird bei Abschliessung des Vertrages die Bestimmung des Preises rein ihrer Willkühr vorbehalten; sie wollen ja vor der Hand über den Preis nichts festsetzen, oder eine andere Norm für dessen künftige Festsetzung aufstellen, als ihren vereinten Willen.

§. 5.

Fortsetzung.

Man könnte indessen doch glauben, der Jakobi-

---

*) *fr. 35 §. 1 D. XVIII. 1. de contr. empt.*

preis sey nichts anders, als der Marktpreis des Weines um Jakobi, denn die Kontrahenten sehen auf den Werth, den derselbe um Jakobi hat, und willigen bei Abschliessung des Vertrages nur in jenen Preis ein, um welchen der Wein um Jakobi im Verkehre steht, d. i. in den ordentlichen Marktpreis.

Es wurde schon oben bemerkt, dass, wenn man den Jakobipreis jenen Preis nennt, um welchen der Wein um Jakobi im Verkehre steht, man dabei nicht übersehen dürfe, dass er doch immer von der Bestimmung der Partheien abhänge; wenn nun gleich die Partheien bei der Bestimmung des Kaufgeldes um Jakobi auf den damaligen Werth des Weines Rücksicht nehmen, so folgt daraus nicht, dass sie bei Abschliessung des ursprünglichen Vertrages, nur in diesen Preis willigen, denn wäre diess der Fall, so wäre ja kein zweites Uebereinkommen mehr nothwendig, da der Preis sich schon selbst unabhängig von den Kontrahenten bestimmen wird, und gerade dieses ist das Karakteristische des Rechtsgeschäftes, dass der Gegenstand des ursprünglichen Vertrages ein zweiter Vertrag ist.

Man könnte aber doch glauben, es liege in dieser Unterscheidung des Jakobipreises von dem ordentlichen Marktpreise kein praktischer Unterschied; denn gesetzt, es käme um Jakobi kein Einverständniss der Kontrahenten zu Stande, und sie könnten sich über den Preis wirklich nicht vereinigen, es sähe sich daher der Uebergeber gezwungen, um zu seiner Bezahlung zu gelangen, die richterliche Hülfe anzusuchen; so könne er denjenigen Werth einklagen, den seine schon übergebene Waare um Jakobi hat; er

könne daher den ordentlichen Marktpreis gerichtlich fordern, ebenso als wenn dieser schon ursprünglich stipulirt worden wäre, da also das Petitum in beiden Fällen gleich sey, so könne auch in der Unterscheidung derselben kein praktischer Unterschied liegen.

Allein wenn die Partheien kontrahirten, wir werden uns über den Preis schon verständigen, so kann um Jakobi kein Preis festgesetzt werden, in den nicht beide Theile einwilligen; kein Theil muss sich einen Preis gefallen lassen, der ihm nicht konvenirt, und doch sollen sich die verschiedenen, sich durchkreuzenden Interessen vereinigen? Allerdings sollen diese ihren Vereinigungspunkt finden, was aber nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass gegenseitig auf die Billigkeit Rücksicht genommen wird. Das Rechtsgeschäft wird auf Treue und Glauben geschlossen, ein Theil setzt in den andern das Vertrauen, sich mit ihm verständigen zu können, dass daher die gegentheilige Forderung nicht überspannt, dass nicht auf dem strengen Rechte — dem objektiven Werthe des Weines — bestanden, sondern davon abgelassen werde, um nur jene gütliche Ausgleichung zu Stande kommen zu sehen, welche allein den Kontrahenten die vorläufige Bestimmung des Preises erspart. Sollte dessenungeachtet die gütliche Ausgleichung nicht erzweckt werden, und der Uebergeber sein Recht auf Bezahlung im Wege des Prozesses durchsetzen müssen, so muss auch der Richter auf die stillschweigend paziszirte Billigkeit Rücksicht nehmen, indem das materielle Recht des Beklagten, durch Formalisirung desselben im Civilprozesse nicht geschmälert werden darf. Läge aber in dem Vertrage der Sinn,

dass der Marktpreis des Weines unter ihnen der gültige Preis seyn soll, so rechnete man nicht mehr auf die Billigkeit des Gegentheils, und auch der Richter brauchte sie nicht zu berücksichtigen, denn der Preis ist schon bestimmt, und ein auf die Billigkeit sich gründendes Urtheil würde nur das *jus quaesitum* des einen Prozesstheiles verkürzen, im gegentheiligen Falle aber gibt es noch kein *jus quaesitum* auf einen bestimmten Preis, denn er soll erst bestimmt werden.

Hiebei ist noch in Anschlag zu bringen, dass der Wein eigentlich nie einen Marktpreis hat, oder dass derselbe vielmehr nie rechtsbeständig erhoben werden kann. Der Weinhandel wird nicht wie z. B. der Getreidhandel auf öffentlichen Märkten getrieben, sondern die Weingeschäfte werden in den Häusern der Produzenten, und der mit Vorräthen versehenen Spekulanten geschlossen. Im Verlaufe von wenigen Monaten schwankt oft der Weinpreis durch den Einfluss zufälliger Ereignisse um eine bedeutende Summe; er steigt, wenn zufällig zu gleicher Zeit mehrere Nachfragen aus andern Landestheilen eintreffen; er fällt, wenn unversehens die Italiener mit ihren Ladungen erscheinen, oder die Fuhrleute welsche Weine als Rückfracht nach dem Norden führen. Der nämliche Produzent wird denselben Wein in demselben Jahre zu verschiedenen Preisen abzusetzen Gelegenheit finden. Wie kann man nun aus den meistens unbekannten, höchst mannigfaltigen Geschäften ein *medium arithmeticum* herausfinden, und hiernach den mittlern gemeinen Marktpreis als ein objektives *pretium certum* geltend machen?

§. 6.

Zu welcher Art des Vertrages er gehöre?

Mit andern im allgem. bürgerl. Gesetzb. speziell behandelten Verträgen hat unser Rechtsgeschäft wohl noch minder Aehnlichkeit, es ist auch nicht nothwendig, durch eine gesuchte und gezwungene Interpretation es unter einen im allgem. bürgerl. Gesetzb. genannten und besonders behandelten Vertrag zu subsumiren, um die daraus entstehenden Rechte und Pflichten für beide Theile zu entwickeln. Das Gesetz kennt auch andere als diese erwähnten Verträge, welche man im Gegensatze zu diesen, nach Analogie des römischen Rechtes, ungenannte Verträge heissen kann, weil sie sich keines besondern juridischen Nahmens erfreuen. Das Gesetz stellt nicht den Grundsatz auf, dass nur dasjenige Geschäft ein Vertrag sey, welches ausdrücklich als ein solcher erklärt ist, sondern dass durch ein Versprechen und dessen gültige Annahme ein Vertrag zu Stande komme *). Ist das Versprechen und dessen Annahme mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen, so gibt das Gesetz für die dadurch begründeten Rechtswirkungen schon weitere Anhaltspunkte, denn es stellt Grundsätze über Verträge überhaupt auf, und wozu dieses, wenn nach demselben nicht jeder Vertrag beurtheilt werden könnte, und müsste, über den sich keine speziellen Anordnungen auffinden lassen? Aus der Eintheilung der Verträge in einseitig und zweiseitig verbindliche ergibt sich die weitere Bestimmung dieses Rechtsge-

*) §. 861 allgem. bürgerl. Gesetzb.

schäftes, als eines entgeltlichen Vertrages, da der eine Theil den Wein zu überlassen, und der andere Bezahlung dafür zu leisten verspricht. Als allgemeine Bestimmung aller entgeltlichen Verträge und Geschäfte stellt das Gesetz den aus dem römischen Rechte entlehnten Satz auf: dass entweder Sachen mit Sachen, Handlungen, worunter auch Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder Sachen mit Handlungen, Handlungen mit Sachen vergolten werden *). Hieraus geht klar hervor, dass das Gesetz die Gültigkeit der Verträge nicht auf diejenigen einschränken wollte, über welche es besondere Anordnungen erlässt, weil bei diesen die Objekte, über welche sie geschlossen werden können, genau bezeichnet sind, und daher diese allgemeine Bestimmung bei der gegentheiligen Ansicht ganz überflüssig erschiene. Wenn das Gesetz ungenannte Verträge auch nicht unter dem Nahmen kennt, so kennt es selbe doch der Sache nach, und daher kann man den Weinhandel auf den Jakobipreis mit Recht einen ungenannten entgeltlichen Vertrag heissen.

§. 7.

Auslegung des Vertrages.

Bei Entwicklung der aus unserem zwischen dem Weinhändler und seinem Abnehmer bestehenden Rechtsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, kommt es vorzüglich auf die Auslegung des ursprünglichen Vertrages an, denn derselbe wird nur mit wenigen Worten geschlossen, und sehr häufig nur damit, dass

*) §. 921 allgem. bürgerl. Gesetzb.

man die Quantität der Waare bestimmt, und dafür den Jakobipreis zu zahlen verspricht. Es handelt sich nun darum, diesen Worten den wahren und richtigen Sinn unterzulegen, um festzusetzen, was die natürlichen, und was die zufälligen Bestimmungen dieses Vertrages seyen. Die wesentlichen Bestimmungen für jeden Vertrag stellt das Gesetz selbst auf, die natürlichen werden durch Interpretation gefunden, die zufälligen aber müssen für den einzelnen Fall bewiesen werden. Das Gesetz stellt über die Auslegung der Verträge zuvörderst den Grundsatz auf, dass einem Vertrage kein anderer Verstand beigelegt werden dürfe, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, und aus der klaren Absicht der Kontrahenten hervorleuchtet *). Daher ist es vor allem nothwendig, den Begriff des Wortes Jakobipreis richtig aufzufassen, und man darf sich hiebei keine willkührliche Deutung erlauben, sondern muss sich vielmehr bestreben, in den Sinn, den die den Vertrag schliessenden Theile damit verbinden, einzudringen, und ihre Absicht zu erforschen. Sollte ein Zweifel bei der Auslegung sich ergeben, so muss der Vertrag so erklärt werden, dass er keinen Widerspruch enthalte, und von Wirkung sey, und eine undeutliche Aeusserung zum Nachtheile desjenigen, der sich derselben bedient hat **). Man darf diese letztere gesetzliche Anordnung indessen nicht so weit ausdehnen, zu behaupten, das Wort Jakobipreis sey undeutlich, und man müsse es immer zum Nachtheile desjenigen interpretiren, um dessen Rechte

---

*) §. 914 und §. 6 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 915 allgem. bürgerl. Gesetzb.

es sich handelt, denn nichts zu sagen, dass beide Theile sich des Wortes bedienen, und dass man es daher zum Nachtheile beider erklären müsste, was ein Widerspruch ist, so ist doch dieser Ausdruck für die Kontrahenten keine undeutliche Aeusserung, denn diese verbinden damit keinen vagen Begriff, sondern wissen genau, was dieser Ausdruck bedeute.

§. 8.

Rechte des Uebernehmers.

Der Uebernehmer hat zuvörderst das Recht, die Uebergabe des Weines zu fordern. Diese selbst geschieht auf zweierlei Art, jenachdem die Bestellung des Weines vor sich gegangen ist. Der Abnehmer verlässt sich entweder ganz auf seinen Kundsmann, und schreibt ihm bloss, er soll ihm eine bestimmte Quantität und Qualität zur Abfuhr auf jedesmaliges Verlangen bereit halten. In diesem Falle hat er das Recht, auf die jedesmalige, unter keinem Vorwande zu verweigernde Uebergabe, so oft der Abnehmer seinen Bevollmächtigten schickt, um einen Theil des bestellten Quantums bis zur Erschöpfung desselben abzuführen *), und der Wein ist für übergeben zu halten, sobald er dem Bevollmächtigten übergeben ist, weil der Uebernehmer die Ueberschickungsart selbst bestimmt hat **). Wenn er sich aber die Qualität selbst aussuchen will, verkostet er selbst oder durch einen Bevollmächtigten, die ihm feilgebothenen Vorräthe im Keller des Weinhändlers, und be-

*) Die Abfuhr beginnt gewöhnlich gegen Ende Dezember und dauert oft bis in den August hinein.

**) §. 429 allgem. bürgerl. Gesetzb.

zeichnet jene Fässer, welche er für sich auswählt, mit seinem Namen. Diese Bezeichnung ist auch eine rechtliche Uebergabe, denn das Gesetz gestattet bei Frachtgütern die Uebergabe durch Zeichen, indem man mit der Sache ein Merkmal verbindet, woraus jedermann deutlich erkennen kann, dass die Sache einem andern überlassen worden ist *). Es gibt aber gewiss kein Merkmal, woraus die Ueberlassung der Sache an einen andern deutlicher erkennt werden hann, als die Bezeichnung derselben mit dem Nahmen des neuen Besitzers.

Nach erfolgter Uebergabe erlangt der Uebernehmer das unwiderrufliche Eigenthum des Weines, der Titel hiezu liegt in dem durch den Vertrag erklärten Willen des Gegentheils; die Erwerbungsart ist die körperliche, oder durch Bezeichnung erfolgte Uebergabe **). Daher kann der Uebernehmer mit dem Weine beliebig verfügen, ihn mit anderem vermischen, und wieder veräussern. Dagegen geht die Gefahr vom Augenblicke der Uebergabe auf ihn über; er hat aber auch das Recht, wenn die Uebergabe durch Bezeichnung erfolgte, vom Uebergeber zu fordern, dass er den Wein vor Schaden sichere, so lange er ihn in der Verwahrung hat. Aus dem Eigenthumsrechte des Uebernehmers folgt auch, dass, wenn über des letzteren Vermögen der Konkurs verhängt werden sollte, der Uebergeber, wenn er auch noch keine Bezahlung dafür erhalten hat, nicht befugt ist, den vorhandenen Wein aus der Masse zu vindiziren, sondern dass er, in so ferne er nicht mit einem Pfande bedeckt ist,

---

*) §. 427 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. §. 424 und 425 allgem. bürgerl. Gesetzb.

für seine zu erweisende Forderung nur die vierte Klasse der Gemeingläubiger ansprechen kann.

Ferners hat er das Recht dem Weinhändler die Bezahlung zu verweigern, wenn er selbe vor Jakobi fordern sollte, weil erst um diese Zeit durch die Bestimmung des Preises seine Schuld fällig wird; es wäre denn, dass, was öfter der Fall ist, eine verhältnissmässige vorläufige Abschlagszahlung ausdrücklich, entweder bei der Abfuhr oder auf einen besimmten Termin bedungen wurde.

Wenn es um Jakobi zur Festsetzung des Preises kommt, so hat der Uebernehmer das Recht zu fordern, dass der Gegentheil sich mit einem billigen Preise zufrieden stelle, wobei beide Kontrahenten bestehen können; er muss sich keinen Preis aufdringen lassen, sondern zur Festsetzung desselben ist auch seine Einwilligung nothwendig.

Bei einer entstehenden Differenz aber hat er nicht das Recht, durch Zurückgabe des Weines das ganze Geschäft rückgängig zu machen, und aufzuheben. Dieses wäre grösstentheils schon desswegen unmöglich, weil der Wein bald nach der Uebergabe verzehrt zu werden anfängt, und in so fern er auch noch vorhanden wäre, in jedem einzelnen Falle die Identität des in Frage stehenden Vertragsobjectes in der Regel nicht ausgemittelt werden kann, weil er in kleinern Fässern abgeführt, bei seiner Ankunft am Orte der Bestimmung in grosse Lagerfässer geschüttet, und zugleich mit anderem vermischt zu werden pflegt. Allein wäre die Zurückgabe auch physisch möglich, so ist sie doch wider Willen des Gegentheils immer rechtlich unmöglich. Der Uebernehmer hat durch die Ueber-

gabe das Eigenthum, und der Gegentheil das Recht auf Bezahlung erlangt, er kann ihm daher nicht das Eigenthum wieder aufdringen, oder statt des baren Geldes ein Aequivalent, nämlich den Wein selbst, leisten, weil Verträge auf die Art vollzogen werden müssen, wie es die Partheien verabredet haben *).

§. 9.

Rechte des Uebergebers.

Das vorzüglichste Recht des Uebergebers geht auf bare Bezahlung für die übergebene Waare. Dieses Recht wird aber erst um Jakobi, des auf die letzte Weinlese folgenden Jahres, wirksam, es wäre denn eine vorläufige Abschlagszahlung ausdrücklich bedungen worden. Im Verlaufe des Monats Juli tritt der Weinherr seinen Weinritt an, um mit seinen Kunden abzurechnen. Bei der nun erfolgendeu Preisbestimmung hat auch er das Recht, vom Gegentheile einen billigen Preis zu verlangen, wobei beide Theile bestehen können. Sollte aber dieses Einverständniss nicht zu Stande kommen, so hat auch er nicht das Recht, den Wein zurück zu verlangen, denn er hat das Eigenthumsrecht darüber veräussert; und kein Kontrahent hat das Recht, im Falle als der Gegentheil seiner Verbindlichkeit nicht nachkömmt, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages zu fordern; es sey denn diess Recht im Gesetze oder in einem ausdrücklichen Vorbehalte gegründet **). Allein das

*) §. 902 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 919 allgem. bürgerl. Gesetzb.

Gesetz macht für ungenannte Verträge diessfalls keine Ausnahme, und ein Vorbehalt wäre keine natürliche, sondern eine zufällige Bestimmung dieses Rechtsgeschäftes, und müsste daher erwiesen werden. Sollte aber der Gegentheil den Wein zurückstellen wollen, statt die Bezahlung zu leisten, so hätte er das Recht die Annahme zu verweigern. Von der Regel, dass die Zurückstellung des Weines um das Geschäft rückgängig zu machen, einseitig nicht gefordert werden kann, findet nur im Falle der Gewährleistung eine Ausnahme statt. Das Rechtsgeschäft ist ein entgeldlicher Vertrag, bei welchem der Uebergeber Gewähr leisten muss, dass seine Waare von ungewöhnlichen Mängeln frei sey, dass sie die gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe, und der Natur des Geschäftes gemäss benützt, und verwendet werden könne*). Zu den ungewöhnlichen Mängeln gehört vorzüglich jener, wodurch der Wein wegen eines bei der Manipulation vor sich gegangenen Fehlers vor der Zeit absteht, oder sonst seine Güte verliert. Wird der Wein dadurch nicht ungeniessbar, und verliert er dadurch seine Eigenschaft als Waare nicht, so ist hierauf bei Bestimmung des Preises allerdings Rücksicht zu nehmen, weil sonst die rechtliche Gleichheit, welche bei entgeldlichen Verträgen der Grund der Gewährleistung ist, verletzt würde. Die Zurüchgabe aber kann desswegen noch nicht gefordert werden, weil der ordentliche Gebrauch der Sache nicht gehindert wird, und der Mangel an der Qualität durch einen entsprechenden niederen Preis ausgeglichen werden kann **).

*) §. §. 922 und 923 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 932 allgem. bürgerl. Gesetzb.

Tritt aber der Fall ein, dass der Wein vor der Zeit *) ungeniessbar wird — ein Mangel, der weder gehoben werden kann, noch den ordentlichen Gebrauch zulässt — so hat der Uebernehmer das Recht, die gänzliche Aufhebung des Vertrages zu fordern, und überdiess den Ersatz des weitern Schadens, und wenn der Gegentheil unredlich gehandelt hätte, auch den entgangenen Nutzen **). Von seiner Seite aber muss er alles zurückstellen, was er empfangen hat, und den allerdings sehr schwierigen Beweis führen, dass der Grund oder die Veranlassung des erst später sichtbar gewordenen Mangels schon vor der Uebergabe bestanden, und dass nicht er an der Verschlechterung Schuld sey; denn nur unter der Voraussetzung dieses Beweises gebührt ihm die Gewährleistung. Dieser Beweis erscheint aber dann beinahe unmöglich, wenn eine Mischung verschiedener Weine in den Lagerfässern statt fand. Da dem Rechte des einen Theils eine Pflicht des Gegentheils entspricht, so ist es überflüssig die Pflichten beider Theile besonders aufzuzählen.

§. 10.

Vollendung des Geschäftes.

Die um Jakobi vor sich gehende Preisbestimmung ist ein neuer Vertrag, da durch den übereinstimmenden Willen beider Theile der Preis festgesetzt

---

*) Denn der Wein, welcher um den Jakobipreis veräussert wird, hält sich wegen der üblichen Bereitung nicht über den zweiten Sommer.

**) §. 932 allgem. bürgerl. Gesetzb.

wird. Dieser zweite Vertrag ist aber auch eine theilweise Erfüllung des Ursprünglichen, weil die Kontrahenten sich verbindlich machten, über den Preis noch ein Einverständniss zu treffen. Dadurch geht in dem Rechtsverhältnisse eine wichtige Veränderung vor sich. Der vereinte Wille beider Theile dauert von der Abschliessung des ersten Vertrages bis dahin immerfort, es besteht noch immer das ursprüngliche Rechtsverhältniss, weil noch keine rechtliche Erlöschungsart eingetreten ist.

Durch die Bestimmung des Preises kommt nun dasjenige zum ersten Vertrage hinzu, was ihm früher zur Vollkommenheit eines Kaufes fehlte; der früher ungenannte Vertrag wird zu einem, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Kaufe, es wird eine Sache gegen eine bestimmte Summe baren Geldes einem andern überlassen. Dass dieser schon im Besitz, ja schon im Eigenthum der überlassenen Sache ist, schadet gar nichts, denn die Leistung eines Theils hat nur zur Folge, dass das Geschäft durch einen *mutuus dissensus* nicht mehr aufgelöst werden kann, sondern dass wegen des schon übertragenen Eigenthumes ein neues Geschäft zur Herstellung des vorigen Standes nothwendig ist.

Wenn man das Rechtsgeschäft in seiner Totalität betrachtet, so findet man, dass darin alles enthalten ist, was das Gesetz zu einem Kaufe erfordert, nur sind Anfangs noch nicht alle gesetzlichen Momente vorhanden, jedoch soll keines davon selbst nach der Absicht und dem Plane der Kontrahenten bei der Erfüllung des Vertrages mangeln. Man könnte hier einwenden, dass, wenn man das Geschäft in

seiner Totalität betrachtet, die Analogie des §. 1056 Platz greifen müsse. Denn wenn die Festsetzung des Preises einer dritten Person überlassen, und ein Zeitraum hiezu bedungen, von derselben aber während des bedungenen Zeitraumes nichts festgesetzt wird, so ist der Kauf als nicht abgeschlossen anzusehen, eben so müsse man behaupten, dass, wenn um Jakobi kein Einverständniss zu Stande kommt, das Geschäft nicht mehr verbindlich sey, weil während des bedungenen Zeitraumes der Preis nicht festgesetzt wurde.

Allein diese Analogie kann durchaus nicht Platz greifen. In dem im §. 1056 erwähnten Falle haben die Kontrahenten die Absicht, dass, wenn die dritte Person in dem bedungenen Zeitraume nichts festgesetzt, kein Theil gebunden sey, denn, desswegen setzen sie einen Zeitraum fest, damit zwar früher niemand, sodann aber jeder beliebig zurücktreten könne; bei unserem Rechtsgeschäfte hat die Festsetzung des Jakobitermines nicht den Zweck, dass nach Ablauf desselben ohne erfolgte Preisbestimmung, das Geschäft nicht verbindlich sey, sondern beide Theile machten sich verbindlich, um diese Zeit erst den Preis festzusetzen; sie konnten sich hiezu verbinden, und erst jetzt wird zufolge des ursprünglichen Uebereinkommens diese Verbindlichkeit wirksam; in dieser Beziehung daher hat der Jakobitermin keine auflösende, sondern eine aufschiebende Rechtswirkung, hingegen wirkt der bedungene Zeitraum im Falle des §. 1056 auflösend. Eben so wenig kann man die Analogie mit §. 1057 anwenden, dass, weil die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen ist, das Geschäft nicht verbindlich sey, wenn nicht

der Preis durch wirkliche Mehrheit (hier also durch Einstimmigkeit) festgesetzt wird. Denn die Partheien haben sich verbindlich gemacht, sich zu verständigen, und jeder Theil hat vom andern das Recht zu fordern, dass er seiner Verbindlichkeit nachkomme; im Falle des §. 1057 aber haben Käufer und Verkäufer, und die zur Bestimmung des Preises benannten Personen die Verbindlichkeit, sich über den Preis zu vereinigen, nicht. Nach erfolgter Preisbestimmung ist der Käufer verbunden, das Kaufgeld bar abzuführen *); er kann aber die geleisteten a Conto-Zahlungen einrechnen. Wird hingegen das Kaufgeld nicht sogleich entrichtet, so ist der Kauf ein Kauf auf Borg **); der Verkäufer hat aber das Recht, die Bezahlung sogleich zu fordern, theils weil das Gesetz ihm selbes ausdrücklich einräumt, theils weil nach dem Inhalte des ursprünglichen Vertrages das Recht auf Bezahlung um Jakobi wirksam wird. Wenn bei dieser Gelegenheit zugleich der Preis für den erst abzuführenden noch nicht übergebenen Wein bestimmt wird, so ist diess ein gewöhnlicher und ordentlicher Kauf.

§. 11.

Fortsetzung.

Häufig kommen auch die Kontrahenten um Jakobi überein, denjenigen Preis unter einander als den verbindlichen gelten zu lassen, welcher von zwei andern bestimmten Kontrahenten unter sich wird fest-

*) §. 1062 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 1063 allgem. bürgerl. Gesetzb.

gesetzt werden. Auch durch dieses Uebereinkommen kann das Geschäft zu einem vollkommenen Kaufe werden, weil der Preis dadurch objektiv bestimmt wird; denn er hat Gewissheit der Existenz, da im Falle, als auch die Partheien ihn nicht gütlich festsetzen, ihn doch der Richter unter ihnen festsetzen wird, und ist fernerhin unabhängig von der Willkühr des einen oder des andern Theiles.

Sollte aber zwischen diesen bestimmten Kontrahenten kein Preis festgesetzt werden, weil entweder der berechtigte Theil dem verpflichteten die Schuld erlässt, oder das Rechtsverhältniss durch eine Konsolidation erlischt, so könnte durch jenes Uebereinkommen der Kauf freilich nicht vollendet werden, weil der Kaufpreis nicht zur Existenz gelangt, und es hätte auch keine rechtliche Wirkung. Denn die Partheien machten das Recht auf ein bestimmtes Quantum von der Bedingung abhängig, dass zwei andere Kontrahenten es unter sich festsetzen werden; diese Bedingung trat nicht ein, und das davon abhängige Recht kann daher nicht erworben werden. Dessenungeachtet bleibt noch immer das Recht des Weinhändlers auf Bezahlung wirksam, weil nicht dieses Recht, sondern nur das Recht auf einen bestimmten Betrag von der Bedingung abhängig gemacht wurde, und es ist daher noch ein Uebereinkommen zur Festsetzung des schuldigen Quantums nothwendig.

In Beziehung auf die Leistung des festgesetzten Preises ist der Käufer nur schuldig, denselben bei sich in Nordtirol zu bezahlen, der Weinherr mag persönlich auf den Weinritt gekommen seyn, oder durch Korrespondenz das zweite Geschäft geschlos-

sen haben, weil bewegliche Sachen, an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben werden, wenn nicht eine besondere Verabredung geschehen ist. Die Geldsorten müssen nach dem Kurse, den sie am Orte der Bezahlung haben, angenommen werden *).

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, dass der ursprüngliche Vertrag kein sogenanntes *pactum de ineundo contractu* sey. Ein solches *pactum* ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschliessung als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, dass dadurch der ausdrücklich bestimmte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder andern Theils verloren wird **). Allein bei unserem Rechtsgeschäfte kann durch eine solche Veränderung der Umstände keine Erlöschung des Rechtsverhältnisses eintreten, weil kein Theil wider Willen des andern durch Zurückgabe des übergebenen Weines die Zurücksetzung in den vorigen Stand fordern kann, wie bereits gezeigt wurde, was doch nothwendig bei Aufhebung des Rechtsverhältnisses geschehen müsste. Und überhaupt widerspricht es schon dem Begriffe einer Verabredung, künftig erst einen Vertrag schliessen zu wollen, dass ein Theil von seiner Seite leistet, weil die Leistung als der Gegenstand eines jeden Vertrages erst durch den künftigen Vertrag festgesetzt werden soll, eine ge-

---

*) §. 905 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 936 allgem. bürgerl. Gesetzb.

schehene, oder auch erst zu erfolgende Leistung aber ein schon wirklich hierüber bestehendes Einverständniss voraussetzt, wodurch der Vertrag aufhört, ein *pactum de ineundo* zu seyn, und die Natur eines eigentlichen Kontraktes annimmt.

§. 12.

Beweis des Jakobipreises.

So sehr es aus den bereits angeführten Gründen im Interesse beider Kontrahenten liegt, sich um Jakobi über den Preis zu vereinigen, so kann dessenungeachtet leicht der Fall eintreten, dass dieses friedliche Einverständniss nicht zu Stande kommt; besonders dann, wenn der Abnehmer in der Zwischenzeit von der Uebergabe bis zum Jakobitermine gestorben ist, und der Weinhändler es sodann mit einem Verlassenschafskurator, oder einem Vormunde zu thun hat, der zum Besten der Massa, oder der Pupillen sich nicht durch mancherlei Rücksichten leiten lässt, welche doch vielleicht den Erblasser bewogen haben würden, einen Rechtsstreit zu vermeiden. Ihm liegt nicht so daran, die Kundschaft nicht zu verlieren; er muss wohl auch den geringsten Preis anbiethen, weil er durch zu grosse Nachgiebigkeit nicht auf eigene, sondern auf fremde Rechte zum Schaden der Erben oder Pupillen verzichten würde. Sollte sich aber gar der Fall ereignen, dass über das Vermögen des Abnehmers der Konkurs verhängt werden müsste, so ist gar keine gütliche Preisbestimmung mehr möglich, weil ein Cridatar kein Rechtsgeschäft über das Konkursvermögen schliessen kann; sondern der Wein-

händler muss hier gegen die Massa, wenn er aus derselben eine Bezahlung erhalten will, als Kläger auftreten; es entsteht daher die wichtige Frage, wie in allen Fällen, wo über die Bestimmung des Preises kein Uebereinkommen der Kontrahenten zu Stande kommt, das Recht des Weinhändlers auf Bezahlung durchgesetzt werden könne?

Es wurde gezeigt, dass der Weinhändler ein Recht auf einen billigen Preis habe, bei dem beide Theile bestehen können, und dass dieses sein Recht gleich um Jakobi wirksam werde. Daraus folgt, dass er sogleich gegen seinen Abnehmer als Kläger auftreten könne, sobald sich die Unterhandlungen über den Preis zerschlagen, und dass er nur einen billigen Preis einklagen könne, weil ihm sonst der Gegentheil die Einwendung machen könnte, dass ihm nicht so viel gebühre, als er anspreche. Dagegen liegt es auch dem Kläger ob, den Beweis seiner Forderung zu führen, welcher zweifach ist, nämlich der Beweis, dass er gegen den Geklagten eine Forderung habe, und der Beweis des schuldigen Quantums. Durch den Beweis des abgeschlossenen Vertrages wird nur der Beweis einer Forderung überhaupt hergestellt, weil in demselben wohl Bezahlung versprochen, aber nicht der Ziffer des schuldigen Betrages ausgedrückt wurde; es frägt sich daher, wie kann dieser letztere bewiesen werden?

§. 13.

Beweis durch Kunstverständige.

Der Weinhändler fordert vom Beklagten das Aequivalent für den übergebenen Wein; es gebührt ihm daher, vermöge der entgeltlichen Natur des Vertrages ein Betrag, der dem Werthe seiner gelieferten Waare gleich kommt, jedoch mit steter Rücksicht auf die Billigkeit. Zum Behufe der Werthsbestimmung einer Sache aber gibt die Gerichtsordnung ein eigenes Beweismittel, nämlich die Schätzung durch Kunstverständige; dieses Beweismittel entspricht der Durchsetzung des materiellen Rechtes, denn die Schätzleute bestimmen den Betrag, welcher dem Werthe des gelieferten Weines gleich kommt, und auf diesen hat der Uebergeber ein wirkliches Recht. Beim Beweise durch Kunstverständige ist auch das Prinzip der Billigkeit, auf welches unser Rechtsgeschäft gebaut ist, nicht susgeschlossen.

Wie viel bei jeder Schätzung darauf ankomme, von welchem Gesichtspunkte die Schätzleute ausgehen, und zu welchem Behufe die Schätzung vorgenommen wird, lehrt die tägliche Erfahrung, und es wäre fürwahr ein grosser Irrthum, wenn man glaubte, dass durch eine gerichtliche Schätzung der Werth einer Sache an und für sich, d. i. der absolute Werth bestimmt würde.

Die Ansichten der Schätzleute über die Umstände und Verhältnisse der Sache sind es, von welchen eine höhere oder niedere Schätzung abhängt. Desshalb bestimmt die Gerichtsordnung *), dass es bei dem

---

*) S. 267. W. G. O.

Augenscheine beiden Theilen frei stehe, den Kunstverständigen Erinnerungen zu machen, die sie nöthig finden, damit sie selbe belehren, und ihre Ansichten berichtigen könnten.

Auf der andern Seite ist es den Schätzleuten bei ihrem abgelegten Eide zur Pflicht gemacht, den wahren Werth anzuzeigen, welchen die Sache nach genauer Ueberlegung aller Umstände hat *); es liegt ihnen daher ob, alle Umstände genau zu erwägen, und hiernach den Werth zu bestimmen; welcher Umstand ist aber bei diesem Rechtsverhältnisse wichtiger, als der, dass der Preis nach Billigkeit bestimmt werde? Sie haben daher einen solchen Preis auszusprechen, wobei sowohl das Geschäft des Weinhändlers, als jenes seines Abnehmers bestehen kann. Es ist auch Pflicht des Richters die Kunstverständigen über diesen Punkt zu belehren, denn er muss dieselben dahin beeiden, dass sie die Streitsache genau in Augenschein nehmen, und den Werth, welchen der Richter zu wissen nöthig hat, wahrhaft und deutlich anzeigen wollen; die schon beeideten hat er ihres Eides umständlich zu erinnern **). Der Richter hat aber den billigen Werth des Weines zu wissen nöthig, was die Kunstverständigen nicht wissen können, wenn sie nicht in Ermanglung der Partheien wenigstens vom Richter hierüber belehrt werden.

Würden die Kunstverständigen, das wahre Verhältniss der Sache misskennend, nach andern Grundsätzen den Werth bestimmen, so könnte der Richter

---

*) §. 273 W. G. O.

**) §. 266 W. G. O.

im Urtheile von diesem ausgesprochenen Betrage nicht abgehen, denn der von den Schätzleuten gemachte Ausspruch macht vollen Beweis, und dem Richter ist nicht wie bei dem Schätzungseide eine Mässigung erlaubt. Bei diesem bleibt es doch immer bedenklich, den einseitig angesetzten Betrag vom Beweisführer beschwören zu lassen, ohne ihm in der Person des Richters eine Kontrolle an die Seite zu stellen; bei den Kunstverständigen fällt dieses Bedenken weg, weil sie selbst an einer höhern oder niedern Schätzung kein Interesse haben, indem immer nur unbedenkliche Schätzmänner abgeordnet werden dürfen *) Da nun der Richter nach vorgenommener Schätzung den Ziffer nicht mehr ändern darf, so wird er vorläufig auf die Kunstverständigen belehrend einwirken.

Der Beweis durch Kunstverständige wird indessen in den wenigsten Fällen statt finden können. Denn indem der Abnehmer durch die Uebergabe des Weines das Eigenthum desselben erlangt, so kann er ihn veräussern, und mit anderem vermischen; und der Wein ist daher sehr oft nicht vorhanden, oder es lässt sich dessen Identität nicht ausmitteln, wenn der Preis bestimmt werden soll. Wäre der Kläger auf den Beweis durch Kunstverständige allein beschränkt, so wäre er in der traurigen Lage, auf sein Recht verzichten zu müssen, weil kein gerichtlicher Augenschein mehr vorgenommen werden könnte, indem der Gegenstand desselben nicht mehr vorhanden ist, oder nicht ausgemittelt werden kann. Sich diessfalls durch einen Beweis zum ewigen Gedächtnisse zu sichern, wäre

---

*) §. 263 W. G. O.

nicht einmal räthlich, denn als Vorbereitung zu einem Rechtsstreite, würde er in dem andern Kontrahenten den Verdacht erwecken, dass er nicht zu einem gütlichen Einverständnisse geneigt sey, und dadurch schon der einverständlichen Preisbestimmung ein Hinderniss legen, welche doch für beide Theile viel vortheilhafter ist, als selbst der Sieg im Prozesse.

Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse widerstrebt sogar der Natur des ganzen Geschäftes, denn wollte man den Preis früher fixiren, so würde man nicht auf den Jakobipreis handeln, sondern schon vor der Uebergabe einen förmlichen Kauf schliessen.

§. 14.

Zulässigkeit des Schätzungseides.

Ein zweites, und für die so eben erwähnten Fälle das einzige Beweismittel, hat der Kläger im Schätzungseide.

Der Schätzungseid findet im Falle einer Rechtsverletzung, und ausser einer Rechtsverletzung statt; vom Schätzungseide bei einer Rechtsverletzung kann hier nicht die Rede seyn, weil die in der Gerichtsordnung aufgezählten Fälle nicht eintreten *); es ist

*) §. 288 W. G. O. Wenn jemand *a)* dem Andern widerrechtlich Gewalt anthut; *b)* eine Sache veräussert, dieselbe verderben, oder sonst Schaden nehmen lässt, da er wohl weiss, dass sie einem Dritten zugehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden; *c)* oder wenn jemand etwas in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert oder verrichtet, da es ihm wohl bewusst ist, dass er selbes zu übergeben, zu lie-

daher nur vom Schätzungseide ausser einer Rechtsverletzung die Rede. Dieser ist zulässig, wenn jemand eine Forderung erwiesen, aber über den Betrag derselben keinen Beweis beigebracht hat, nur muss die Forderung von solcher Art seyn, dass im Falle einer zu hohen Selbstschätzung die richterliche Mässigung Platz greifen kann *). In unserem Falle hat der Kläger den Beweis seiner Forderung durch den Beweis des abgeschlossenen Vertrages hergestellt, und die Forderung ist wirklich von solcher Natur, dass sie der Richter mässigen kann. Denn der Preis des Weines soll nach Billigkeit bestimmt werden, wenn daher der Kläger einen zu hohen Betrag anspricht, so soll der Richter ihm nicht diesen zusprechen, sondern den geringern, welcher der Billigkeit und der Absicht der Kontrahenten bei Abschliessung des Vertrages entspricht; darin besteht aber ja die Mässigung, die im Falle des Schätzungseides eintritt, dass der Richter einen geringern Betrag zuspricht, welcher nach Erwägung der Umstände der Billigkeit entspricht. Der Schätzungseid ist daher nicht nur zulässig, sondern im Gegentheile der Natur dieses Rechtsgeschäftes angemessen und zusagend. Wäre der Jakobipreis ein schon objektiv bestimmter Preis, so könnte freilich keine Mässigung und kein Schätzungseid zugelassen werden, weil der Kläger ein Recht auf einen

---

fern, oder zu verrichten schuldig sey; in diesen Fällen hat der Gegner den Betrag des Schadens, wie er ihn zu beschwören erböthig wäre, zu bestimmen, worüber derselbe zu diesem Eide zuzulassen ist.

*) §. §. 291 und 292 W. G. O.

schon bestimmten Ziffer hat, und diesen mässigen, nichts anders wäre, als dem Kläger weniger zusprechen, als ihm von Rechtswegen gebührt; allein beim Jakobipreis handelt es sich erst einen Betrag festzusetzen, nicht bloss einen schon festgesetzten zu beweisen, und weil es bedenklich bleibt, diese Bestimmung dem Beweisführer allein zu überlassen, gestattet das Gesetz dem Richter die Mässigung zu Gunsten des anderen Prozesstheiles. Rücksichtlich des Grades der Mässigung muss unterschieden werden, ob der Beweisführer über den Betrag, vermög der Natur des Geschäftes, sich keinen andern Beweis hat beischaffen können, oder ob es ihm möglich gewesen wäre, sich einen andern genugsamen Beweis zu verschaffen *).

Im ersten Falle soll der Richter nur dann mässigen, wenn ihm besonders erhebliche Gründe zur Mässigung auffallen; im zweiten hingegen soll er den Betrag nach genauer Ueberlegung aller Umstände nach Billigkeit, aber immer mit mehrerer Rücksicht auf den Gegentheil mässigen.

Unser Rechtsgeschäft lässt seiner Natur nach den Beweis durch Kunstverständige, zu; daher wird der Richter immer nach dem Grundsatze des §. 292 den Betrag zu mässigen haben; also immer mit mehr Rücksicht auf den nordtirolischen Abnehmer, selbst in jenem Falle, wenn der gerichtliche Augenschein nicht vorgenommen werden könnte, weil alsdann ein anderer Beweis nicht nach der Natur des Geschäftes, sondern wegen zufälliger Umstände nicht möglich ist.

---

*) §. §. 291 und 292 W. G. O.

§. 15.

Ob noch andere Beweismittel zulässig seyen.

Der Haupteid, wenn er vom Deferenten abgeschworen wird, stellt den Beweis des von ihm behaupteten Satzes her; wenn er aber vom Delaten abgeschworen wird, den Beweis über das Widerspiel desselben; es wird also durch denselben der Beweis hergestellt, ob ein Geschichtsumstand *) existire oder nicht, d. i. ein Umstand, welcher durch sinnliche Wahrnehmung zum Bewusstseyn des Menschen kommt. Auf was könnte im gegebenen Falle der Beweissatz gestellt werden, dass der Werth des Weines so oder so gross sey? Diess ist kein Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung, sondern der Ueberlegung und des Raisonnements, und hierüber ist der Haupteid nicht zulässig. Wäre der Preis schon bestimmt, so könnte darüber der Haupteid allerdings aufgetragen werden, weil das Faktum der Preisbestimmung ein Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung, d. i. ein Geschichtsumstand ist; ob aber der gemeine Kaufswerth, und der hiernach, im Verhältnisse zur Qualität, zu bestimmende billige Preis höher oder niederer seyn soll, ist kein Geschichtsumstand, weil der Preis noch nicht reel, sondern bloss ideel existirt, und durch den Ausspruch des Richters sich erst objektiviren soll. Der Haupteid ist daher, nach der Natur des Geschäftes und nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, zum Beweise des Betrages dieser Forderung nicht tauglich.

Aus demselben Grunde ist auch der Zeugenbeweis unzulässig, und dessen Anbiethung würde eine gänzliche Unkenntniss des ganzen Rechtsgeschäftes be-

---

*) §. 275 W. G. O.

urkunden. Die Zeugen könnten wohl aussagen, wie andere Kontrahenten sich über den Preis verständiget haben, aber diess wäre unerheblich, weil ein *actus inter tertios* auf das Rechtsverhältniss der beiden Prozesstheile keinen Einfluss hat, und die Zeugen können bloss über ein Factum, das zu ihrer sinnlichen Wahrnehmung gelangte Zeugniss ablegen; hier aber handelt es sich erst einen Betrag festzusetzen.

Wären beide Theile übereingekommen den Preis unter sich gelten zu lassen, welchen zwei andere bestimmte Kontrahenten unter einander festsetzen werden, und hätten diese den Preis schon ausgemacht, so wäre allerdings der Zeugenbeweis zulässig, weil dieses Rechtsgeschäft ein Kauf ist, und der Kaufpreis als ein bestimmter Preis durch Zeugen bewiesen werden kann, da das Faktum der Preisbestimmung ein Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung ist.

Oeffentliche oder Privaturkunden sind über den erst zu bestimmenden Jakobipreis gar nicht gedenkbar, sondern nur über einen schon versprochenen gewissen Betrag; es stehen daher dem Kläger, in so ferne das von ihm angesprochene Quantum nicht vom Beklagten eingestanden wird, keine andern Beweismittel zu Gebothe, als der Beweis durch Kunstverständige, und der Schätzungseid.

II.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Weinhändler und dem Produzenten.

§. 16.

Rechte und Pflichten beider Theile.

Der dieses Rechtsverhältniss begründende Vertrag hat mit einem Kaufe noch mehr Aehnlichkeit, als der früher behandelte, weil der Preis des rohen Erzeugnisses dadurch objektiv bestimmt zu werden scheint, indem ein bestimmter verhältnissmässiger Theil desjenigen Quantums ausgemacht wird, über welches der Weinhändler mit seinem Abnehmer übereinkommen wird. Allein, da gerade dieses letztere Uebereinkommen durch den vereinten Willen des Weinherrn mit seinem Abnehmer zu Stande kommt, also ein Paziszent doch noch auf die nachträgliche Preisbestimmung Einfluss hat, so ist das Rechtsgeschäft kein Kauf, sondern es ist ebenfalls, nach den oben entwickelten Gründen, ein ungenannter entgeldlicher Vertrag.

Der Weinhändler erlangt das Recht, vom Produzenten die Uebergabe des Erzeugnisses zu fordern, und durch die Uebergabe erlangt er das Eigenthum, zufolge des im Vertrage erklärten Willen des Uebergebers, Eigenthum zu übertragen. Dagegen kann auch der Produzent die Uebergabe des bedungenen Vorschusses sogleich verlangen, die völlige Befriedigung aber nicht eher, als

der Weinhändler mit seinen Kunden in Nordtirol abgerechnet hat. Ein einseitiger Rücktritt ist eben so rechtlich unmöglich, wenn er nicht ausdrücklich bedungen wurde, wie bei anderen ungenannten Verträgen, um so mehr, als von beiden Theilen hier geleistet, und das Eigenthum erworben wird.

Wenn der Weinhändler mit seinem Abnehmer den Preis um Jakobi festsetzt, so wird dadurch auch der Preis bestimmt, welchen der erstere an den Produzenten zu bezahlen schuldig ist, denn dieser ist ein bestimmter verhältnissmässiger Theil von jenem. Durch diese Preisbestimmung wird auch dieses Rechtsgeschäft zu einem vollkommenen Kauf, weil dadurch das an den Produzenten zu entrichtende Quantum des Kaufgeldes fernerhin unabhängig wird von der Willkühr des einen oder andern Theils; der Produzent hat nicht mehr auf einen erst zu bestimmenden, sondern schon objektiv bestimmten Betrag ein erworbenes Recht. Nach vollendetem Weinritte kann der Produzent seine endliche und vollständige Befriedigung verlangen, muss sich aber alles dasjenige einrechnen lassen, was er schon entweder gleich Anfangs bei Schliessung des ursprünglichen Geschäftes, oder in der Folge empfangen hat. Sollte aber der verhältnissmässige Theil von dem ihm gebührenden Jakobipreise geringer seyn, als der schon erhaltene Vorschuss, so gibt er davon nichts mehr zurück, denn das, was er empfangen hat, ist ein Aequivalent für sein geliefertes Erzeugniss, und der Weinhändler leistete ihm diese a Conto-Zahlung gewiss nicht nach einem den damaligen Werth des Erzeugnisses übersteigenden Masstabe, denn er wollte durch den

Vorschuss seine Schuld nur zum Theile abtragen, (was im Begriffe eines Vorschusses liegt), weil nun jeder Theil durch die Uebergabe das Eigenthum ererlangte, so trifft auch der Zufall, dass der Werth des Weines gesunken, denjenigen, an dessen Vermögen er sich ereignete *).

Selbst in dem Falle braucht der Produzent nichts mehr zurückzuvergüten, wenn der Werth der Waare in der Zwischenzeit über die Hälfte gefallen wäre; denn eine Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte gebührt nur demjenigen, der schon zur Zeit des geschlossenen Geschäftes über die Hälfte verletzt wurde, weil das Missverhältniss des Werthes nach dem erwähnten Zeitpunkte bestimmt werden muss **).

§. 17.

Zulässige Beweismittel.

Sollte der Produzent, um zu seiner völligen Befriedigung zu gelangen, die richterliche Hülfe ansuchen müssen, so müsste er sich ganz anderer Beweismittel bedienen, als sich der Weinhändler gegen den nordtirolischen Abnehmer bedienen kann. Im obigen Rechtsstreite handelte es sich, einen Betrag erst festzusetzen, hier aber den schon anderweitig bestimmten Betrag zu erweisen, weil das Recht des Produzenten auf Bezahlung erst wirksam wird, wenn der Preis zwischen den andern Kontrahenten um Jakobi festgesetzt wurde. Daher ist sowohl der Schä-

---

*) §. 1311 allgem. bürgerl. Gesetzb.

**) §. 934 allgem. bürgerl. Gesetzb.

tzungseid unzulässig, weil ein schon bestimmter Betrag, worauf ein Theil ein *jus quaesitum* hat, nicht gemässiget werden kann, als der Beweis durch Kunstverständige, weil es nicht darauf ankommt, den Werth einer Sache zu bestimmen. Der Kläger tritt hier in der Eigenschaft als Verkäufer auf, und hat als solcher das Faktum der schon vor sich gegangenen Preisbestimmung zu erweisen, welchen Beweis er durch Urkunden und durch Zeugen führen kann. Auch der Haupteid ist zulässig, weil er über einen Geschichtsumstand aufgetragen wird. Ob er aber mit der Wirkung aufgetragen werden könnte, dass der Delat ihn annehmen müsste, weil der Deferent ihn in den meisten Fällen als über ein Faktum, wovon er selbst keine Kenntniss hat, nicht abschwören könnte, hätte der Richter nach Ermessen der Umstände zu beurtheilen *).

---

*) §. 278 W. G. O.

III.

Schluss.

§. 18.

Würdigung beider Verträge nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen.

Es bedarf wohl keines weitläufigen Beweises, um sich zu überzeugen, auf welcher schwankenden Grundlage beide Rechtsgeschäfte beruhen. Von der Interpretation derselben hängt die Entwicklung der Rechte und Pflichten ab, und da die Verträge nur mit wenigen Worten geschlossen werden, so sind sie einer unsichern Auslegung unterworfen. Die unbestimmte Billigkeit ist der Masstab, nach welcher die Partheien, und der Richter das Recht zu bemessen haben. Der nordtirolische Abnehmer veräussert im Detailverschleiss den übernommenen Wein, ohne dabei zu wissen, wie hoch er denselben dem Weinhändler wird bezahlen müssen; schon desshalb sind Streitigkeiten zwischen beiden Theilen um Jakobi zu besorgen, und sollte es zwischen beiden zum Prozesse kommen, und der Kläger das ihm meistentheils allein zu Gebothe stehende Beweismittel des Schätzungseides anbiethen, so wäre es für den Richter beinahe nothwendig, selbst Sachverständiger zu seyn, um über den Preis ein Urtheil zu fällen, welches ebenso der Gerechtigkeit als der Billigkeit entspricht.

Der Produzent ist ferners bei dieser Art zu kontrahiren ganz der Willkühr des Weinhändlers preis-

gegeben; denn abgesehen von dem Umstande, dass er über den wirklichen Betrag der stipulirten Jakobipreise, meistens ohne verlässliche Kontrolle, die blosse Aussage des Weinhändlers für wahr halten muss, steht es diesem letztern frei, die Preise nach seinem Belieben zu reguliren, und wenn ihm anders um einen grössern Absatz zu thun ist, so verschafft er sich unter den nördlichen Abnehmern dadurch eine Vermehrung des Zuspruches, dass er seine Preise etwas niederer hält, als andere Weinhändler, welche gleichzeitig abrechnen. Da sich nun keiner derselben gern aus der Konkurrenz verdrängen lässt, so entsteht nicht selten bei überreichen Weinjahren, wenn die Quantität des Produktes jene des Bedürfnisses fühlbar übersteigt, gleichsam eine Minuendo-Versteigerung, indem die Weinhändler sich gegenseitig in ihren Preisen herabdrücken. In solchen Fällen tragen sie höchstens ein *lucrum cessans*, weil sie lieber auf einen Theil des gehofften Gewinnes verzichten, als ihre allzugrossen, und der Gefahr des Verderbens ausgesetzten Vorräthe unverkauft lassen wollen. Das *damnum emergens*, der eigentliche Schaden läuft zuletzt auf den Produzenten hinaus, weil dieser bei unverhältnissmässig niederen Weinpreisen sich für sein rohes Produkt mit einer so niedern Abfindung begnügen muss, dass ihm über Abzug der Steuern, Grundzinse und Vorauslagen keine Rente seines Bodens mehr übrig bleibt. Es dürfte daher schwer zu begreifen seyn, warum man es nicht vorzieht, ordentliche Käufe abzuschliessen, und diese auf so schwankender Grundlage beruhende Art des Weinhandels, welche auch nur im Etschkreise vor-

kommt, aufzugeben. Der Grund hiervon liegt in lokalen nationalökonomistischen Verhältnissen und althergebrachten Gewohnheiten.

Von Lavis aufwärts, bis wo die Rebe nicht mehr gedeiht, ist der Weinbau die Hauptbeschäftigung, und die Traube das Hauptprodukt des Landmannes, worauf er vorzüglich für seinen Lebensunterhalt gewiesen ist, wogegen es im italienischen Landestheile zwei Hauptprodukte gibt: den Wein und die Seide. Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist der Weinbau nur ein Nebenzweig der Agrikultur. So wenig in diesen Gegenden weder viele Arbeit noch ein grosses Kapital auf den Weinbau verwendet wird, so wird die Rebe dort, wo der Wein das Hauptprodukt, und besonders, wo er das einzige ist, mit unglaublichem Fleisse und sehr grossen Vorauslagen gepflegt. Desshalb ist auch der mit Reben besetzte Grund ungemein theuer, denn es steckt in demselben ein unverhältnissmässig grosses produktives Kapital, welches sich aber jährlich mehr oder minder absorbirt, und folglich zu seiner Erhaltung den Wiederersatz gebietherisch fordert, wenn der Grund nicht seinen Kapitalswerth verlieren soll. Wer Besitzer ist, ohne Kapitalist zu seyn, bedarf zur Erhaltung seiner Oekonomie eines schnellen Wiederersatzes seiner Vorauslagen, damit er dem Grunde wieder geben könne, was er aus demselben gezogen hat. Der Landmann bedarf des Kapitalszinses für den kapitalischen Werth seines Grundes, welchen er meistens seinen Gläubigern hinausbezahlen muss, er bedarf des Arbeitslohnes, oder was dasselbe ist, des täglichen Brodes für sich und die Seinen, er bedarf endlich zur Bereitung des Weines aus der Traube

selbst eine grosse Vorauslage an Kapital. Man denke nur an die nöthigen Lokalitäten, an die kostbare Weinpresse, an den Vorrath von Geschirren und andern Geräthschaften von mancherlei Art. Dieses stehenden Kapitales bedarf ebenso der kleine Besitzer, der nur auf ein einziges Gütchen beschränkt ist, als der grosse Besitzer, der mehrere Grundstücke besitzt. Dem erstern fehlt dieses aber meistens, und sowohl ihm, als auch dem letztern fehlt es sehr oft am Kapitale für die unerlässlichen Vorauslagen nicht bloss zur Bereitung des Weines, sondern auch zur Erhaltung ihres Besitzthumes im bisherigen Stande der Kultur. Der schnellst möglichste Wiederersatz ihrer Auslagen ist daher für sie ein dringendes Bedürfniss.

Grosse Produzenten, welche auch das gehörige Kapital besitzen, verkaufen in der Regel ihr rohes Erzeugniss (die Praschlet) nicht, oder wenn sie es Bequemlichkeit halber thun, so fixiren sie dem Weinhändler beim Praschlethandel einen bestimmten Preis, und bedingen sich Zahlungsraten, oder sie handeln zwar auf den Jakobipreis, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass sie bei demselben nur gewinnen, und nicht verlieren können, indem schon vorläufig ein Minimum des Preises, welches in keinem Falle überschritten werden darf, für das rohe Produkt festgesetzt wurde. Jene Produzenten, welche das gehörige Kapital besitzen, treten häufig mit den nordtirolischen Abnehmern in unmittelbaren Verkehr, ohne dass zwischen beiden ein Weinhändler als Mittelsmann intervenirt. Sie stehen mit den Abnehmern im nämlichen Verhältnisse, wie die Weinhändler, sind in die näm-

lichen Gränzen, wie dieser, eingeengt, und daher auch zum Handel auf den Jakobipreis genöthiget. Jene Produzenten hingegen, welche bloss einzelne Grundstücke ohne Haus und Kellergelegenheit besitzen, oder besonders auch jene, deren Güter mit Schulden überlastet sind, oder welche, aus was immer für Gründen, den schnellen Absatz ihres Erzeugnisses einem höhern Preise vorzuziehen genöthigt sind (die Anzahl der Grundbesitzer, welche in eine dieser Kathegorien fallen, ist unglaublich gross), haben keine Wahl, sie besitzen weder das nöthige Kapital für die Vorauslagen, welche die Weinbereitung erheischt, noch haben sie Zeit zu warten, bis der Wirth den fertigen Wein bei ihnen verkostet, und abführt, und vielleicht erst nach Verlauf vieler Monate bezahlt; sie bedürfen vielmehr gleich eines Vorschusses.

Unter diesen Verhältnissen könnte der Weinhändler, welcher das rohe Produkt gegen bare Bezahlung übernimmt, ein wahrer Wohlthäter des Produzenten werden, weil er nur dadurch in den Stand gesetzt wird, ferner zu produziren; allein, um dieses zu werden, ist er selbst wieder durch andere Verhältnisse gehindert, welche ihm bei seinem Weinhandel beschränkend in den Weg treten.

Aller Handel regulirt sich in letzter Instanz durch die Konsumtion, welche, in Beziehung auf das Weinprodukt, auf das Innere von Tirol und Vorarlberg beschränkt ist, weil die Mauthgesetze der nördlichen Nachbarstaaten die Einfuhr desselben hindern. Kein Erzeugniss des Bodens ist in diesem Grade den Einflüssen der Atmosphäre und schädlichen Insekten ausgesetzt, wie die Traube. Es gibt demnach bei ei-

ner bis zur Gartenkultur gesteigerten Pflege des Weinstocks unter günstigen Verhältnissen überreiche, unter ungünstigen sehr arme Weinjahre. Ist nun der Markt auf so enge und unübersteigliche Gränzen beschränkt, so entsteht im ersten Falle eine Uebersättigung des Bedürfnisses; im zweiten wird dasselbe nicht befriedigt — daher ein grosses Schwanken der Preise von Jahr zu Jahr, worauf ausser den erwähnten Verhältnissen auch noch die, fast ohne Vorauslage, als blosses Nebenprodukt erzeugten, also wohlfeilen italienischen Weine, wenn sie oft unversehens mit den tirolischen in Konkurrenz treten, einen sehr fühlbaren Einfluss üben. Hier sollte nun der Weinhändler und der unmittelbar mit den Nordtirolern in Verkehr tretende Produzent, den Vermittler machen, und durch die Anhäufung der Produkte verschiedener Jahrgänge in seinen Kellern, das Missverhältniss ausgleichen, und einen stätigen Preis herbeiführen. Allein die Weine halten nicht über den zweiten Sommer hinaus. Daran aber ist nicht die Traube, sondern die in Tirol übliche Art der Weinbereitung schuld, welche das Eigene hat, dass nicht der ausgepresste Most, sondern die Trauben, wie sie aus dem Weinberge kommen, mit Stielen und Hülsen (Trebern) der Gährung überlassen werden. Diess hat die Folge, dass der Wein schon im ersten Jahre wegen der schnell vor sich gehenden Gährung trinkbar wird, aber um so weniger das Alter aushält. Von dieser einmal üblichen Art der Weinbereitung kann der Weinhändler im Grossen wenigsten vor der Hand nicht abgehen. Denn abgesehen davon, dass der ohne Vergleich grösste Theil der Konsumenten an die nach gemein

üblicher Weise bereiteten Weine gewöhnt ist, und der Handelsmann, wenn sein Geschäft nicht stocken soll, sich nach dem Geschmacke der Konsumenten richten muss, hat der Weinhändler beim dermaligen Zustande der Dinge nicht das bedeutende Kapital, welches dazu erfordert würde, um den Wein durch eine andere Bereitung, wie sie in Oesterreich und am Rheine üblich ist, bei welcher der Most von den Trebern sogleich abgesondert, und einer allmäligen Gährung überlassen wird, haltbarer zu machen. Diese allerdings vorzüglichere Manipulation setzt voraus, dass der Weinhändler, der alsdann den Wein erst nach ein Paar Jahren als Kaufmannswaare betrachten könnte, ein wenigstens dreimal so grosses stehendes Kapital an Keller und Geschirr und anderen Geräthschaften besitze, dass er Jahr für Jahr den Produzenten, welcher nicht auf die Bezahlung warten kann, mit barem Gelde befriedige, und dass er selbst den Wiederersatz seines so lange todt liegenden Kapitales sammt Zins und Gewerbsgewinn von einer ferneren Zeit abwarte.

Um nun die Weinpreise der zunächst auf einander folgenden Jahre sich gegenseitig zu vermitteln, ist der Handel auf den Jakobipreis ein zwar höchst unvollkommenes, aber in Ermanglung eines bessern, doch das beste Auskunftsmittel, da man um Jakobi nicht nur auf das Erträgniss der letzten Weinlese, sondern auch auf jenes der zu erwartenden Rücksicht nimmt, und dadurch ein Gleichgewicht zwischen den Preisen der zunächst auf einander folgenden Jahre herzustellen sucht. Dabei hat der Uebernehmer den Vortheil, dass er den Wein erst dann bezahlen muss, wenn er selbst

den grössten Theil abgesetzt, und dafür das Geld schon eingenommen hat. Dagegen findet auch der Uebergeber auf diese Art einen grössern Absatz, weil jeder Abnehmer eine grössere Quantität übernehmen kann, wenn er keine Vorauslagen nöthig hat, und auch derjenige, der kein Kapital zum Einkaufe besitzt, in den Stand gesetzt ist, dem Weinhändler einen bedeutenden Absatz zu verschaffen.

Da nun diese Art des Weinhandels einer Seits von nationalökonomistischen Verhältnissen in Tirol erzeugt wurde, anderer Seits aber selbst wieder Schwierigkeiten und Nachtheile erzeugt, so waren die Stände von Tirol von jeher auf Mittel bedacht, um diesen letztern abzuhelfen.

§. 19.

Die Weinkammertaxe.

Unter der alten tirolischen Landschaft bestand zu Bozen die sogenannte Weindeputation, welche aus den Prälaten von Gries und Welschmichel, zweien Verordneten aus dem Herren- und Ritterstande, den Vertretern der Städte Bozen und Meran, der Landesviertel Eisack, Etsch und Burggrafenamt, und den Verordneten der Gerichtsgemeinden an der Etsch unter dem Vorsitze des Landeshauptmannschafts-Verwalters an der Etsch zusammen gesetzst war. Der Zweck dieser Weindeputation war dreifach: 1. Die Hintanhaltung der Einfuhr aller ausländischen Weine; 2. Vertragsmässige Beobachtung über die Einfuhr der in dem unter der Laviser Brücke gelegenen Landesbezirke erzeugten Weine; 3. Festsetzung der Wein-

kammertaxe, als Richtschnur für die Partheien, wenn sie sich ausdrücklich auf selbe bezogen, und für den Richter in streitigen Fällen. In Beziehung auf die Bestimmung der Weinkammertaxe wurde sich auf folgende Weise benommen. Im Monate November jeden Jahres versammelte sich die Weindeputation in Bozen, und die Abgeordneten der Gerichte legten Certifikate über die in der letzten Weinlese eingefechsten Zehentgiebigkeiten vor, welche als Masstab angenommen wurden. Nach diesen Certifikaten wurden nun drei Abstufungen, von besserer, mittlerer und minderer Qualität, gemacht, wornach die Preise regulirt wurden. Ueber diesen Akt wurde ein Protokoll aufgenommen, und selbes vom Viertelsvertreter an der Etsch der Landestelle zur Bestätigung vorgelegt. Die Landesstelle nahm diese Preisbestimmung mit Beizug der ständischen Vertreter von Ober- und Unterinnthal in Berathung, und liess die bestätigte oder abgeänderte Weinkammertaxe mittelst Cirkulare öffentlich bekannt machen.

Die Weinkammertaxe war für die Partheien, bei Schliessung des Weinhandels nicht obligatorisch, sondern hatte nur die Bestimmung, den Partheien, welche sich ausdrücklich darauf bezogen, als Grundlage ihres Handels zu dienen. Es wurde damals immer so kontrahirt, dass um Jakobi die Weinkammertaxe bezahlt werden sollte, welche für die bestimmte Qualität wird festgesetzt werden, oder auch eine bestimmte Summe über die Taxe. Durch dieses Uebereinkommen kam nach dem damals in voller gesetzlichen Wirksamkeit bestandenen römischen Rechte, welches in Absicht auf den Kauf die nämlichen Erfordernisse aufstellte,

wie jetzt das allgem. bürgerl. Gesetzbuch, ein vollkommener Kauf zu Stande. Denn der Kaufpreis wurde dadurch objektiv bestimmt, indem die Kontrahenten auf die Festsetzung des Preises nachträglich durchaus keinen Einfluss hatten, und es eben so gewiss war, dass die Weinkammertaxe werde bekannt gemacht werden. Es war also damals das Geschäft nicht so unbestimmt, das Recht nicht so schwankend, und von der ungewissen Billigkeit begränzt; den Kontrahenten waren die Streitigkeiten und die Unannehmlichkeiten erspart, welche eine nachträgliche Preisbestimmung mit sich bringt; sie waren gesichert vor Uebervortheilungen, denen sie jetzt mehr oder minder ausgesetzt sind; der Produzent war nicht in die Hände des Weinhändlers geliefert, da dieser nicht beliebig den Preis herabdrücken konnte. Im Falle eines Rechtsstreites war der Beweis des schuldigen Betrages dem Kläger erleichtert, denn er konnte ihn mit öffentlichen Urkunden — mit dem von der Landesstelle bekannt gemachten Cirkulare — den Beweis aber, zu welcher Sorte nach dem Cirkulare der streitige Wein gehöre, konnte er durch Kunstverständige, durch Zeugen, ja selbst durch den Haupteid, führen, weil der Umstand, in welcher Gegend der übergebene Wein gewachsen, ein Faktum ist, welches seiner Natur nach den Beweis durch Zeugen und den Haupteid zulässt. Dadurch war dem Richter sein Richteramt um vieles erleichtert, denn es handelte sich nicht, erst einen Betrag festzusetzen, wozu der Richter, im Falle des Schätzungseides, selbst beinahe Kunstkenntniss besitzen muss, sondern einen schon bestimmten Kaufpreis zu beweisen. Wenn aber die Partheien sich nicht

auf die Weinkammertaxe bezogen, so hatten sie doch wenigstens eine Grundlage bei der um Jakobi erfolgenden Preisbestimmung, und der Richter hatte, im Falle des Schätzungseides, einen sichern Anhaltspunkt, nach welchem er den Vorschriften der, damals auch in Tirol eingeführten allgemeinen Gerichtsordnung gemäss, den vom Kläger angesprochenen Betrag mässigen konnte. Die Weindeputation war zwar allerdings von Südtirolern zusammen gesetzt, welche den Wein zu hoch schätzen mochten, allein das Gubernium zog bei der Berathung die Vertreter der Viertel Ober- und Unterinnthal bei, welche das entgegen gesetzte Interesse hatten, und dadurch kam eine billige Schätzung zu Stande, auf welche der Richter mit Grund Rücksicht nehmen konnte und sollte; in dieser letztern Beziehung war die Weinkammertaxe daher doch obligatorisch, aber nicht, weil sie von der politischen Behörde als allgemein obligatorische Taxe bekannt gemacht wurde, sondern weil sie dem Privatrechte der Kontrahenten entsprach.

Da die Weindeputation in Bozen bedeutende Kosten dem Lande verursachte, so wurde sie mit Hofdekret vom 16. April 1789 zufolge a. h. Entschliessung aufgehoben, und deren Erlöschen mit Hofdekret vom 6. Dezember 1793 wiederholt ausgesprochen. Dagegen wurde doch die Weinkammertaxe, d. i. die unter öffentlicher Autorität jährlich zu erlassende Bekanntmachuug dreier Weinpreise-Abstufungen, welche, ohne dem Privatverkehre Zwang anzuthun, dazu bestimmt sind, den Privaten, wenn sie sich über den Kaufpreis des Weines vorläufig nicht verstanden haben, und den Gerichten bei entstehenden Rechtsstreiten

über Weinkäufe zur Cynosur zu dienen, mit Hofdekret vom 19. Oktober 1790 und 6. Dezember 1793 bewilligt. An die Stelle der Weindeputation trat sohin die südliche Aktivität, welche zu Bozen bis zum Jahre 1807 bestand, in welchem die tirolische Landschaft von der k. baierischen Regierung aufgehoben wurde. Die südliche Aktivität unter dem Vorsitze des Landmarschallamts-Verwesers pflog die nöthigen Erhebungen, und legte die Weinpreise dem Gubernium vor, welches jene auf die früher übliche Art bekannt machte; es wurden nämlich nicht nur die drei Weinpreise-Abstufungen in diesem Cirkulare ausgesprochen, sondern auch bestimmt, welche Weine zur ersten, zweiten und dritten Klasse gehören. Seit Aufhebung der tirolischen Landschaft durch die k. baierische Regierung vermisste man durchaus eine diessfällige Preisbestimmung, und musste selbe dem eignen Uebereinkommen vorbehalten.

Den Nachtheilen dieser Art des Weinhandels, wird daher nur durch eine unter öffentlicher Autorität statt findende Bekanntmachung der Weinpreise gesteuert werden, oder was noch wünschenswerther wäre, durch die Veränderung der nationalökonomistischen Verhältnisse in Tirol, welche von selbst ein allmäliges Aufhören dieser Art von Weinhandel herbeiführen würde. Allein so lange noch diese Verhältnisse bestehen, müssen die dadurch erzeugten Rechtsgeschäfte auch so ausgelegt, und beurtheilt werden, dass sie dem volkswirthschaftlichen Leben entsprechen, und nicht damit in Widerspruch gerathen. Denn die Justizgesetzgebung greift nicht hemmend in das volkswirthschaftliche Leben ein, sondern stell

im Gegentheile den Grundsatz auf, dass Rechtsgeschäfte die von den Kontrahenten beabsichteten Wirkungen hervorbringen sollen. Indem aber die Partheien diese Verträge schliessen, welche von dem Bedürfniss der Umstände herbeigeführt werden, so beabsichtigen sie auch nur jene Rechtswirkungen, welche den gegebenen Verhältnissen entsprechen. Wollte man nun jene Verträge für ein Darlehen erklären, wobei der Abnehmer dem Weinhändler seinen Wein, und dieser dem Produzenten sein rohes Produkt zurückgeben könnte; wollte man sie für eine Bevollmächtigung erklären, wobei der Uebernehmer den gewonnenen Vortheil abtreten müsste, so würde man dadurch nur eine Zerrüttung in den industriellen Verhältnissen hervorbringen. Dagegen steht die oben entwickelte juridische Ansicht über beide Verträge mit diesen Verhältnissen im vollen Einklange, und ihre Richtigkeit erhellt nicht nur aus dem Standpunkte des positiven Gesetzes, sondern auch aus jenem des volkswirthschaftlichen Lebens.

---

im Gegentheile den Grundsatz auf, dass Rechtsgeschäfte die von den Kontrahenten beabsichteten Wirkungen hervorbringen sollen. Indem aber die Partheien diese Verträge schliessen, welche von dem Bedürfniss der Umstände herbeigeführt werden, so beabsichtigen sie auch nur jene Rechtswirkungen, welche den gegebenen Verhältnissen entsprechen. Wollte man nun jene Verträge für ein Darlehen erklären, wobei der Abnehmer dem Weinhändler seinen Wein, und dieser dem Produzenten sein rohes Produkt zurückgeben könnte; wollte man sie für eine Bevollmächtigung erklären, wobei der Uebernehmer den gewonnenen Vortheil abtreten müsste, so würde man dadurch nur eine Zerrüttung in den industriellen Verhältnissen hervorbringen. Dagegen steht die oben entwickelte juridische Ansicht über beide Verträge mit diesen Verhältnissen im vollen Einklange, und ihre Richtigkeit erhellt nicht nur aus dem Standpunkte des positiven Gesetzes, sondern auch aus jenem des volkswirthschaftlichen Lebens.

Gegenstände

der

öffentlichen Vertheidigung

aus allen Theilen

der

Rechts- und politischen Wissenschaften,

welcher sich

nach bestandenen strengen Prüfungen

zur

Erlangung der juridischen Doktors-Würde

an der

k. k. Leopold-Franzens-Universität

zu

INNSBRUCK

am 9. Dezember 1833 um 10 Uhr Vormittags

unterziehen wird

Joseph von Ballinger

aus Bozen.

Gedruckt in der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

T/67/446

Aus dem natürlichen Privat-, Staats- und Völker-Rechte.

1.

Abhängigkeit des Rechtsprincipes von der Moral.

2.

Gültigkeit erzwungener Verträge.

3.

Ursprüngliche Erwerbungsart des Eigenthums durch einen Dritten.

4.

Rechtsgrund der Strafe.

5.

Friedensverträge.

Aus der Statistik.

6.

Direkte und indirekte Steuern in England.

7.

Kulturszustand Spaniens.

8.

Statistische Wichtigkeit des Königreichs Griechenland für den österreichischen Handel.

9.

Tirols ehemalige und jetzige Verfassung.

Aus dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.

10.

Konkurrenz mehrerer Verbrechen in einer Handlung.

11.

Versuch der schweren Verwundung.

12.

Falscher Zeugeneid im Kriminalprozesse.

13.

Begriff des Diebstahls.

14.

Beweis eines vom Inquisiten widersprochenen Umstandes durch den Beschädigten.

15.

Vergleichung des Patentes vom 6. Juli 1833 mit dem §. 412 St. G. I. Th.

16.

Gültigkeit eines während des Rekurses gemachten Testamentes.

17.

Schwere Polizeiübertretung des Betruges durch Brandlegung an seinem Eigenthume, um Jemanden Verdacht zuzuziehen.

Aus dem römischen Civil-Rechte.

18.

Unterschied des Nutzeigenthumes von der Emphyteusis.

19.

Aufhebung der *querela nullitatis* durch die Novelle 115.

20.

Begriff und Grade der *culpa*.

21.

Konkurrenz der *actio legis aquiliae* mit der *actio ex contractu*.

22.

Einfluss des römischen Rechtes auf die Ausbildung des canonischen und Lehen-Rechtes.

Aus dem Kirchen-Rechte.

23.

Einfluss der falschen Dekretalen auf das Kirchen-Recht der damaligen Zeit.

24.

Primatial-Rechte.

25.

Sententiae latae.

26.

Begriff eines Ehehindernisses nach dem Kirchen-Rechte und nach dem Civil-Rechte.

27.

Intestat-Erbfolge der armen Verwandten in den Nachlass eines verstorbenen Geistlichen.

Aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

28.

Erwerbung des Eigenthumes einer gefundenen Sache nach Ablauf der Verjährungszeit.

29.

Recht des Notherben den Pflichttheil *in natura* zu fordern.

30.

Anwendbarkeit der Tiroler Landesordnung auf Erbpachtgüter.

31.

Solidarische Haftung der Mitschuldigen und Theilnehmer an einem Verbrechen.

32.

Weinhandel in Tirol auf den Jakobipreis.

Aus dem Lehen-, Handels- und Wechsel-Rechte.

33.

Grössere Strenge des tirolischen als des gemeinen Lehen-Rechtes.

34.

Rechte des Marktsmagistrates in Bozen.

35.

Unfähigkeit eines girofähigen Wechsels gemeinhin cedirt zu werden.

36.

Begriff eines förmlichen und unförmlichen Wechsels nach dem neuen Entwurfe der Wechselordnung.

Aus den politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzes-Kunde.

37.

Pensionen.

38.

Forstpolizei.

39.

Vertheilung der Gemeindegründe.

40.

Erwerbsteuer.

41.

Precetto politico.

42.

Folgen der unbefugten Auswanderung.

43.

Begriff eines Gemeindegliedes.

Aus dem gerichtlichen Verfahren in und ausser Streitsachen.

44.

Gerichtlicher Augenschein.

45.

Recht des Prozesstheiles dem minderjährigen Gegentheil den Haupteid aufzutragen.

46.

Wirkungen des falschen Zeugeneides im Civilprozesse.

47.

Unterschied der Nullitätsbeschwerde von der Appellation und Revision.

48.

Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel.

49.

Verfachwesen in Tirol.

Bayerische Staatsbibliothek München

Handbuchbinderei
H. B. Schiedeck 1967

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zallinger, Joseph von

Versuch einer Abhandlung über die in Tirol übliche Art des Weinhandels auf den Jakobipreis

Innsbruck 1833

Oecon. 2150 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300568-3